

„Niemandland“ der ‚Flüchtlinge‘ – Theater und Politik der Hinzukommenden

Bettine Menke

Abstract

Mit *Hannah Arendt* ist das von staatlichen Regimen erzeugte „Niemandland“ der „Flüchtlinge“ zu denken. Dem setzt sie den dem Auftreten bestimmten *Erscheinungsraum* entgegen; dieser aber beruht auf Abgeschlossenheit und Ausschluss, die nichtbeschränkbare Vielzahl ist nicht gedacht; dagegen muss die Demokratie sich auf die Hinzukommenden hin delimitieren. Der theatrale Zeit-Raum ist nicht durch die Gewissheit vorgängiger Gemeinschaft gegründet, ist kein grenzsetzend in sich homogener, sondern provisorische Zone des Transitorischen, die Nicht-Identisches zulässt.

Giorgio Agambens Formulierung, „Flüchtling“ sei „die einzige Kategorie, die uns heute Einsicht in die Formen und Grenzen einer künftigen politischen Gemeinschaft gewährt“, ¹ ist mein Ausgangspunkt nicht nur weil des „Flüchtlings“ ‚Zugehörigkeit‘ zur „politischen Gemeinschaft“ infrage steht. Vielmehr bezeugt sich damit die Fragwürdigkeit von ‚Zugehörigkeit‘ selbst, und steht die Verbindung von Zugehörigkeit und Demokratie infrage, denn: Wer oder was ist der *demos* der Demokratie? Wer sagt „We the People“ wann und wo? ² Was ist das für eine ‚politische Gemeinschaft‘, die sich auf vielfache Weise durch Ausschlüsse, Ausweisung und die Schaffung der Ausnahme erzeugt und manifestiert? „Flüchtlinge“ sind das Paradigma der von staatlichen Regularien und Operationen erzeugten Nicht-Zugehörigkeiten, die *Agamben* als ‚einschließenden Ausschluss‘ analysiert: ausgeschlossen vom Recht,

¹ Agamben, Giorgio: „Jenseits der Menschenrechte“, in: ders.: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*. Zürich/Berlin 2001, S. 23-32, hier S. 22.

² Butler, Judith: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*. Frankfurt a.M. 2016, S. 201-248; vgl. Agamben, Giorgio: „Was ist ein Volk“, in: ders.: *Mittel ohne Zweck*, S. 35-40, hier S. 35f.

aus der vermeintlichen Normalität, nach staatlicher Vorgabe, eingeschlossen von staatlicher Gewalt: außer- oder vorrechtlichen Maßnahmen überantwortet. Sie bezeugen die Notwendigkeit, die Delimitierung von Demokratie zu denken: dies- und jenseits der vermeintlich gegebenen Zugehörigkeiten und Gemeinschaften, die sich als eine Öffnung auf die Zukünftigen vollzieht.

Hannah Arendt hat in ihrer Analyse in „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“ (ein Kapitel aus *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, zuerst engl. 1951, 1955 *Arendts* eigene Übers. ins Deutsche) die Diagnose der massenweisen Erzeugung von Flüchtlingen, Staatenlosen, Rechtlosen durch das im zwanzigsten Jahrhundert durchgesetzte Nationalstaatsprinzip gestellt,³ die sich so aktuell erweist, dass diese in den letzten Jahrzehnten vielfach wieder-, auch *gegen*-gelesen wird.⁴ Sie kennzeichnet den Ausschluss aus dem Recht, der Flüchtlinge vom Moment ihres Grenzübertritts an als Illegale definiert und als solche festhält, als Verweis in eine Ausnahmezone, in ein „Niemandland“,⁵ das sich im Lager realisiert. Das geschieht auch gegenwärtig.

Ich folge zunächst 1. *Arendts* Charakterisierung des von staatlichen Regimen erzeugten Ausnahme-Status des „Flüchtlings“ auch daher, weil sie diesen (auch) als eine Frage von Nicht-Zugehörigkeit, die Rechtlosigkeit als Verlust des Rechts ‚auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen‘ anspricht.⁶ 2. werde ich mit *Arendts* *Gegenmodell* einsetzen, als das ich den, nach dem Vorbild der *Polis* modellierten, „Erscheinungsraum“ lese. Ich stelle es infrage, weil es zum einen (schon) als Ideal

³ Arendt, Hannah: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, in: dies.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) (von H.A. ins Deutsche übertragen). Frankfurt a.M. 1997, S. 402-452; Orig. *The Origins of Totalitarianism*. New York 1951, S. 266–298.

⁴ Vgl. Menke, Christoph: „Zurück zu Hannah Arendt. Die Flüchtlinge und die Krise der Menschenrechte“, in: ders.: *Am Tag der Krise*. Berlin 2018, S. 95-114; Menke, Bettine: „Die Rechts-Ausnahme des Flüchtlings, der Nicht-Ort der Menschenrechte“ (Vortrag, Siegen Juni 2017), in: Köhler, Sigrid/Schaffrick, Matthias (Hg.): *Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt? Zur Aushandlung und Vermittlung von Menschenrechten*. Heidelberg (vorauss. Dezember 2022); hinsichtl. illegaler Migranten, Versklavter vgl. Butler, Judith/Spivak, Gayatri Chakravorty: *Who Sings the Nation-State? Language, Politics, Belonging*. London u.a., 2007.

⁵ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 404 f., in Übernahme der Arendt'schen Vokabeln Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 29-32. Niemandland ist als *terra nullius* (Vismann, Cornelia: „Terra nullius. Zum Feindbegriff im Völkerrecht“, in: Adam, Armin/Stingelin, Martin (Hg.): *Übertragung und Gesetz. Gründungsmythen, Kriegstheater und Unterwerfungstechniken von Institutionen*. Berlin 1996, S. 159-174, hier S. 162-164); zur souveränen Schaffung der Ausnahmezone (ausgenommen aus dem Gesetz, im Bann der Macht), Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M. 2002, S. 39, S. 27-29.

⁶ Vgl. Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, insb. S. 434-452; C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt. Die Flüchtlinge und die Krise der Menschenrechte“, S. 109 f.

beschränkend ist, denn es beruht auf Abgeschlossenheit und Ausschluss, genügt daher einem Denken der Demokratie der Moderne nicht, berücksichtigt weder die Vielzahl noch deren Nichtabgeschlossenheit. Die Ankunft und der gegenwärtig, anhaltend wirksam gemachte festsetzende Ausschluss der Fliehenden geben uns den Anhaltspunkt, dass Demokratie, wenn es sie geben soll, sich auf die Hinzukommenden hin delimitieren muss/müsste.⁷ Zum zweiten ist der theatralen Implikation des „Erscheinungsraums“ zu folgen; derart ist er einerseits auf die ihn konstituierenden Abscheidungen zu beziehen. Andererseits ist der theatrale Zeit-Raum nicht durch die Gewissheit vorgängiger Gemeinschaft gegründet, sondern durch jeweilige *performative* Interventionen reklamiert, ist er kein grenzsetzend abgeschlossener, in sich homogener, sondern provisorische Zone des Transitorischen, die Nicht-Gestalthaftes, Nicht-Identisches zulässt.

1.

Arendt stellt in ihrer so präzisen wie unerbittlichen Darstellung der Symptomatik der Flüchtlinge im zwanzigsten Jahrhundert die Diagnose des „Niedergangs des Nationalstaats“ von dessen Anfang an, unübersehbar, seit dessen Prinzip nach dem Ende des Ersten Weltkrieges sich durchsetzte. Die Erzeugung von Staatenlosen und Flüchtlingen ist die Rückseite der Etablierung von Nationalstaaten, Symptom der ‚inneren‘ systematischen Verfehltheit des Konstrukts des Nationalstaates, der als „alte Dreieinigkeit von Volk – Territorium – Staat“ supponiert wurde,⁸ die aber keineswegs miteinander übereinkommen. Vielmehr erzeugt die Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips unmittelbar auch Minderheiten (das zeigt gegenwärtig die anhaltende Lage ‚nach Jugoslawien‘, *Homi K. Bhabha* schließt die Analyse des (Post-) Kolonialen an),⁹ von solchen Einwohnern, deren Zugehörigkeit, da sie an Kategorien wie Volk gebunden wird, zweifelhaft ist (sie mögen zwar ‚naturalisiert‘ werden, sind aber als bloß ‚naturalisierte‘ Staatsbürger unmittelbar *denaturalisierbar* und damit potentiell Staatenlose, zu denen sie sehr rasch – durch Ausbürgerung –

⁷ Vgl. Derrida, Jacques: *Politik der Freundschaft*. Frankfurt a.M. 2000, S. 13 f., S. 46-49, S. 155 ff.

⁸ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 402.

⁹ Z.B. Bhabha, Homi K.: *Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung*. Wien 2017; u. anders Rothberg, Michael: „An den Grenzen des Eurozentrismus: Hannah Arendts *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*“, in: ders.: *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonialisierung*. Berlin 2021, S. 61-94.

werden),¹⁰ derart von Flüchtlingen und Staatenlosen. Diese bilden nicht eine „vorübergehende Anomalie“ „in einer ansonsten normalen Welt“, wie man wohl möchte,¹¹ sondern so systematisch, *Arendt* sagt: „chronisch“, wie in Massen, wiederkehrend, nicht restituierbar, zunehmend.¹²

Die von *Arendt* bemerkte, für den Nationalstaat kennzeichnende Überlagerung (der Kategorie) der *Staatszugehörigkeit* durch die (der) *Volkszugehörigkeit* im Sinne des *ethnos*,¹³ kennen wir aus den vergangenen Jahrzehnten: wo das Prinzip der Abstammung (und sei es kulturalistisch verkleidet) zur diskursiven Dominanz gebracht werden soll, im Rückgang auf nationale, kulturelle oder völkische Zugehörigkeit, Staatsbürger als bloß Eingebürgerte (,Migrationshintergrund‘ wird von den Wohlmeinenden unaufhörlich gesagt), woandershin-gehörige oder gar ,zu entsorgende‘ markiert werden,

¹⁰ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 417-420, S. 423 f.; zu De-Naturalisierungen, Ausschreibungen, Massendeportationen S. 405, S. 417-425; zu ‚Aktionen‘ gegen ‚Ostjuden‘ seit 1918, ‚Polenaktion‘ 1938 vgl. Gosewinkel, Dieter: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 150). Göttingen 2001, hier Kap. V.7., S. 263-277, Kap. VII, S. 360-366).

¹¹ Ebd., S. 420, S. 402 f. Ausgehend vom nationalstaatlichen Prinzip politischer Organisation ist Staatenlosigkeit nicht vorgesehen, wird nur als vorübergehend angenommen, aber durch das Prinzip des Nationalstaats produziert, ein Skandal, der marginalisiert oder verschwiegen, der ausgeschafft werden muss. Den *Entzug* der Staatsbürgerschaft untersagt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* 1948, das schützt aber nicht vor Staatenlosigkeit, wie gegenwärtige und immer zunehmende Zahlen (10 Millionen, <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/staatenlose> (Zugriff am 5. Januar 2022)) zeigen: Palästinenser, diejenigen, die im ‚Heimatskonsulat‘ keine Papiere abholen wollen, im Libanon Geborene syrischer Eltern. Es gibt kein „Statut“, das die einmal staaten- und rechtlos Gewordenen *resituieren* würde, und kein ‚Territorium‘ für diese, so dass „die Zahl der potentiellen Staatenlosen ständig im Steigen begriffen ist“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 417, S. 422), „da es ja nicht (oder noch nicht) möglich war, die Flüchtlinge selbst zu ‚liquidieren‘“ (S. 426).

¹² Arendt spricht von „Monotonie“ der Geschichte, mit der die „Masse der Recht- und Heimatlosen“ je wieder und erneut „vermehrt“, das Phänomen ubiquitär, „verschleppt“ wird (S. 416), wiederkehrend (S. 416 f.) und zunehmend (S. 424-426), im Unterschied zu frühneuzeitlichen Flüchtlingen „nirgends wieder ansässig gemacht“ (S. 402f., S. 416 f.), „weil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt“ (S. 444). Vgl. *Atlas der Staatenlosen. Daten und Fakten über Ausgrenzung und Vertreibung*. Rosa Luxemburg Stiftung, 2020.

¹³ Die „Eroberung des Staates durch die Nation“ ist „stets die dem Nationalstaat spezifische Gefahr“; „das Funktionieren des Nationalstaates“ bestimmt, „daß nur die nationale Abstammung den Gesetzesschutz wirklich garantiert und daß Gruppen einer anderen Nationalität nur durch Ausnahmerecht zu schützen sind, solange sie nicht völlig assimiliert sind und ihre volksmäßige Abstammung vergessen ist“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 414). Zum Vordrängen der „Volkszugehörigkeit“ vgl. Gosewinkel: *Einbürgern und Ausschließen*, S. 360-368, S. 337. „[D]aß nationale Interessen allen Erwägungen juridischer Art überzuordnen waren“, proklamieren die totalitären Staaten, drückt die „Sprache des Mob“ „in brutaler Offenheit“ aus, ist für verfasste Nationalstaaten „tödlich“ (Arendt, S. 415, vgl. Tremmel, Hans: *Grundrecht Asyl. Antwort der Sozialethik*. Freiburg i.Br. 1992, S. 121, S. 117, S. 173-177).

wenn – vor das Grundgesetz zurückgreifend – (wieder einmal) eine sogenannte ‚Leitkultur‘ etabliert werden soll.¹⁴ Wer darf? Und wer *wollte* da dazugehören? Wer denn wäre ‚wir‘?

Arendts Diagnose erweist sich anhaltend, anders als Viele meinen wollen, bis in alle aktuellen Entwicklungen der Flüchtlingsregime als treffend: Denn bisher und fortwährend basieren, was sich gegenwärtig mit erneuter Virulenz äußert, alle internationalen und europäischen Verbände wie auch alle Vereinbarungen wie die *Genfer Flüchtlingskonvention* (1951/ 1967) oder der *UN-Migrationspakt* (2018) auf dem Nationalstaatsprinzip und dem nationalen Staatsbürgerschaftsrecht.¹⁵

¹⁴ In der öffentlichen Diskussion werden auch Staatsbürger als bloß Eingebürgerte, kulturell andere ‚mit Migrationshintergrund‘ oder religiös Unterschiedene markiert (Aydan Özoğuz, die „in Anatolien [zu] entsorgen“ sei [so Alexander Gauland; vgl. Weissenburger, Peter: „Die Grenze des Sagbaren“, in: *taz* 29.8.2017], Mesut Özil, in der Mediendebatte zur WM 2018 in allen deutschen Medien), wird Staatsbürgerschaft ans Prinzip der Abstammung, der kulturellen (oder gar völkischen) Zugehörigkeit, eine vor- oder übergesetzliche ‚Leitkultur‘ gebunden (um 2000: Merz; 2016: de Maiziere, Seehofer; das wiederholt sich alle paar Jahre; vgl. aktuell Olga Grjasnowas Diagnose des Linguizismus, Rassismus der Sprachen, *Die Macht der Mehrsprachigkeit. Über Herkunft und Vielfalt*. Berlin 2021, S. 70-74). ‚Leitkultur‘, im Originalzitat AFD-Fraktion Thüringen 2016: „In alledem kommt die deutsche Seele zum Ausdruck, spiegeln sich Mentalität, Sichtweisen, Wahrnehmungen und Gefühle, die das prägen, was uns als Gemeinschaft ausmacht: unsere Dichter und Denker [wie z.B. Goethe, Schiller, Heine, Fontane, so Höcke], der Diplomingenieur, die D-Mark, das evangelische Pfarrhaus, die Fußball-Bundesliga, Gemütlichkeit, Grimms Märchen, ‚unsere‘ Komponisten [Bach? Beethoven? Mendelssohn Bartholdy? Wagner?], Martin Luther und die Reformation, Ordnungs- und Ordnungsliebe, das Reinheitsgebot, der Schrebergarten, VW Käfer und Trabant, Winnetou, Wurst [Thüringer Bratwurst, bayrische Weißwurst etc.]“, das „Schweinefleischgeschwätz“ (in „hart aber fair“, siehe *taz* 9./10.6. 2018, S. 33) bundesweit: Kantinen, Kindergartenmahlzzeiten (erneut Juli 2019, Bild-Kampagne, s. *taz*, 24.7.2019), AFD-Fraktion 12.11.2018 (*taz* 15.11.2018, S. 5). Das Rechtsempfinden des ‚Volkes‘ wird gegen gerichtliche Entscheidungen berufen (Frühjahr 2018). *Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen*. (<https://philosophia-perennis.com/2017/01/21/wer-deutschland-nicht-liebt-soll-es-verlassen> 21.1.2017 [Zugriff am 5. Januar 2022]; dgg. „„Gelegenheit‘, ganz legal etwas für ein ‚sauberes Deutschland‘ in Eurem Sinne zu tun: Spendet, damit ein ‚linker rot-grün-versiffter Gutmensch‘ das Land verlässt!“ auf <http://www.wer-deutschland-nicht-liebt.de> [Zugriff am 5. Januar 2022]).

¹⁵ Internationalen Abkommen wie der *Genfer Flüchtlingskonvention* oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 28.7.1951 (Protokoll vom 31.1.1967) treten Nationalstaaten bei (vgl. Präambel, Art. 1, Art. 39), oder auch nur in Teilen, mit rechtlichen Vorbehalten: „Unterschiedliche Auffassungen bestehen zur Frage, ob die Genfer Flüchtlingskonvention auch in extraterritorialen Gebieten gilt – etwa auf hoher See und in den Transitbereichen von Flughäfen. Die deutsche Bundesregierung äußerte diesbezüglich 2006 die Auffassung, dass ‚nach ganz überwiegender Staatenpraxis‘ der in der GFK festgelegte Grundsatz der Nichtzurückweisung ‚erst bei territorialem Gebietskontakt, also an der Grenze und im Landesinnern‘ anzuwenden sei [...]. Für Europa ist die Frage der Gültigkeit der GFK auf hoher See von besonderer Bedeutung“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge). Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (10. Dezember 1948) deklariert zwar ein Menschenrecht zur Ausreise aus dem eigenen Staat, „in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art.14), nicht aber zur Einreise in einen anderen, dies verpflichtet keinen Staat zur Aufnahme (vgl. Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 91 f., S. 60). Ende 2018 wurden bezüglich des UN-Migrationspaktes von Interessierten Szenarien einer Bedrohung der Souveränität der Nationalstaaten an die Wand gemalt, obwohl der Pakt *nur* (Präambel 2.) „auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und eh gültigen internationalen Pakten fußt: (4.) „Flüchtlinge und Migranten haben Anspruch auf dieselben allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die stets geachtet, geschützt und gewährleistet werden müssen. [...] Lediglich Flüchtlinge haben ein Anrecht auf den spezifischen internationalen Schutz, den das internationale Flüchtlingsrecht vorsieht.“

Das Konstrukt des Nationalstaats, das die unhaltbare ‚Einheit‘ des einander Widerstrebenden – Staatsbürgerschaft, nationale, kulturelle oder völkische und territoriale Zugehörigkeit – in Anspruch nimmt und zu erzwingen sucht, erzeugt die Ausschlussbewegungen, die, so *Arendt* im historischen und systematischen Argument, „immer größere [Menschen-]Gruppen“, Minderheiten, Staatenlose, Flüchtlinge in ein „Niemandland“ ohne „Recht noch Gesetz“ verwies,¹⁶ das als „Internierungslager“ realisiert wird.¹⁷ Genereller formuliert *Judith Butler*:

*We might expect that the state presupposes modes of juridical belonging [...], but since the state can be precisely what expels and suspends modes of legal protection and obligation, the state can put us, some of us, in quite a state. It can signify the source of non-belonging, even produce that non-belonging as a quasi-permanent state.*¹⁸

– So im Gespräch mit *Gayatri Chakravorty Spivak*, die rückfragt: „You said we’re reading *Arendt*“. *Butler* ergänzt, im amerikanischen Kontext müsse damit „slavery“ bezeichnet sein, und *Spivak* nachsetzend „as if colonized“.¹⁹

Die ‚Anomalie‘ der Flüchtlinge als *de facto* Staatenlose²⁰ ist durch die Regime, denen sie unterstellt sind, erzeugt. Die Grenz- und Flüchtlingsregime verwalten nicht Illegalität, sie schaffen sie.²¹ Unter geltendem EU-Grenzregime können Flüchtende nur *als* Illegale eintreffen; es gibt keinen anderen als den illegalen Grenzübertritt für Flüchtlinge in die BRD, in die EU, auch wenn man in dieser um Asyl ersuchen will, was nur auf dem Boden eines der Staaten geht.²² Diese Regime *machen* Flüchtlinge zu Gesetzlosen, die „sich bereits durch die Tatsache, daß [sie] existier[en], strafbar

¹⁶ *Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 404 f. Der ‚Ausschluss‘ aus der „nationalstaatliche[n] Lebensform“ manifestierte sich schon in den „Ausnahmegesetzen“, die die mit den nach dem Ersten Weltkrieg neugeschaffenen Nationalstaaten neu geschaffenen ‚Minderheiten‘ betrafen (S. 404 f.).

¹⁷ Ebd., S. 417.

¹⁸ *Butler* in dies./*Spivak*: *Who Sings the Nation-State?*, S. 3 f., weiter S. 4-7.

¹⁹ *Spivak* in *Butler/dies.*: *Who Sings the Nation-State?*, S. 11, vgl. S. 70, S. 76, *Butler*, S. 20 f., S. 11-18, *Spivak*, S. 75.

²⁰ Zur Begrifflichkeit *Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 417, S. 420 f. u.ö.

²¹ *Schneider*, Florian: „Fluchthelfer“, in: Bröckling, Ulrich/Horn, Eva/Kaufmann, Stefan (Hg.): *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*. Berlin 2002, S. 41-57, hier S. 44 f., S. 51 f., S. 56 f.; vgl. Horn, Eva: „Der Flüchtling“, in: Bröckling/Horn/Kaufmann (Hg.): *Grenzverletzer*, S. 23-40, hier S. 27 f., S. 37-39.

²² Potentielle Asylsuchende können nicht ‚zu Hause‘ ein Visum für einen EU-Staat erhalten (weil ‚drohe‘, dass sie bleiben wollen könnten). Zur kontinuierlichen Einschränkung des legalen Zugangs vgl. Holert, Tom/Terkessidis, Mark: *Fliehkraft. Gesellschaft in Bewegung – von Migranten und Touristen*. Köln 2007, S. 40-48.

mach[en]“, dadurch, dass sie *da* sind, wo sie eintreffen, dadurch *dass* sie eintreffen: Illegale Einreise kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden; „Menschen, die sich nie eines Vergehens schuldig gemacht hatten, [aber] dauernd von Gefängnisstrafen ereilt“ werden können,²³ d.i. die rechtliche Anomie einer *Illegalität* ohne Vergehen.²⁴ Geschaffen werden Zonen der Ausnahme vom Recht, bestimmt durch die vor- und außerrechtliche polizeiliche Gewalt, der diese Zonen unterstehen, in denen als symbolischen wie (auch) realisierten Orten die Ausgeschlossenen am Nicht-Ort festgesetzt sind, unter staatlicher Gewalt festgehalten. Die Gesetzlosigkeit, die „Anomie“, die den ‚Flüchtlingen‘ zugeschrieben ist, affiziert, darauf macht *Arendt* aufmerksam, mit der „Anomalie“ des juridischen Systems die Staaten selbst ‚im Innern‘, gerade wenn diese rechtsstaatlich verfasst sind: *Arendt* spricht vom selbsterzeugten „Fluch“.²⁵ Was als *vorübergehende* und *begrenzte* Anormalität durchgehen sollte, „schleppte“ „die Gesetzlosigkeit“ „in die Innenpolitik der betroffenen [auch der verfassten, rechtsstaatlichen] Länder“ ein:²⁶ mit der Schaffung von Zonen der Gesetzlosigkeit, d.h. der Ausnahme Gesetze und -regularien, wie der ‚Emanzipation der Polizei‘ aus ihrer gesetzlichen Bindung,²⁷ der Einräumung eines ‚normalerweise‘ – was auch immer, bzw. *wen* auch immer das meint – *unsichtbaren* Polizei-„Staats im Staate“,²⁸ der auch symbolischen Machtmanifestationen, Spektakeln der Souveränität des Staates wie der Aktionen des „Mob“ gegen die durch das Agieren der staatlichen Instanzen Markierten,²⁹ den ins „Niemandland“ der Ausnahme Verwiesenen.

²³ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 428 f.; „die Strafe, die er für illegalen Grenzübertritt, illegalen Aufenthalt und illegale Arbeit zu erwarten hat, wird zumeist die, welche auf Einbruch steht, übertreffen“ (ebd.). Solche Anklagen und Verurteilungen können alle ‚illegal‘ Eintreffenden treffen; gegenwärtig grassieren Anklagen in Griechenland, Italien, Malta von Geflüchteten als ‚Schlepper‘, so dass sie zu vieljährigen Strafen verurteilt werden (*taz* 15.10.2021, S. 11, *taz* 8.11.2021, S. 1 u. 3, *taz* 18.11.2021).

²⁴ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 429. „Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis [sind derart] gezwungen, sich außerhalb der für sie geltenden Gesetze zu stellen“, lernen „in der Illegalität ihren besten und verlässlichsten Schutz zu sehen“ (S. 427-29).

²⁵ „Die Flüchtlinge und Staatenlosen sind seit den Friedensverträgen von 1919 und 1920 wie der Fluch, der sich an alle neuen, im Bilde des Nationalstaates errichteten Staaten der Erde heftet.“ („Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 434). In den Flüchtlingen begegnen die Nationalstaaten *ihrer* Konstruktion als ihrer „Zerrüttung“ (S. 416, vgl. S. 414 f.).

²⁶ Ebd., S. 428, vgl. S. 433.

²⁷ Ebd., S. 429.

²⁸ Ebd., S. 431. „[D]ie Polizeimacht in der Herrschaft über große Menschengruppen, die von vorneherein, unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze standen,“ „veranker[t]“ der deutsche Nationalsozialismus in den Nürnberger Gesetzen, der „Scheidung zwischen Reichsbürgern (Vollbürgern) und Staatsbürgern (Bürger zweiter Klasse ohne politische Rechte)“, die „ihre Staatszugehörigkeit auf dem Verordnungswege verlieren konnten“ (S. 432).

²⁹ Ebd., S. 414 f.; zu den Mechanismen der festsetzenden Ausweisungen an Randzonen, die auch die Funktion der Bildproduktion des „Auswurfs“ haben S. 405 (vgl. Holert/Terkessidis: *Fliehkraft*, S. 78-80).

Die „Sphäre des Gesetzes“ wird, so *Arendt* insb., verlassen, „sobald es sich darum handelt, den Staatenlosen auszuweisen“.³⁰ Da man Staatenlose „wegen ihrer Undeportierbarkeit in ein Heimatland nicht ausweisen“ kann, sieht sich der Staat in seiner Souveränität beschnitten, die sich (allein) in der Macht zur Verfügung über die *Ausweisung* manifestierte,³¹ die gegen diese aber nicht ‚durchgesetzt‘ werden kann, da „kein internationaler Status das Territorium ersetzen kann, auf das man einen unerwünschten Ausländer abschiebt“.³² – Diese Beschneidung der Souveränität des Staates erbittert gegenwärtig offenbar wieder in besonderer Weise und fixiert den öffentlichen Diskurs an die (von *Arendt* unterstrichene) Frage: „Wie kann man den Staatenlosen wieder deportationsfähig [abschiebbar] machen?“³³ Das ist Maßgabe der europäischen Politik: mit den in die Türkei Zurückversendeten, deren Staatsbürger die Aufgegriffenen nicht sind, nach Libyen, dessen Staatsbürger die von der ‚Libyschen Küstenwache‘ (gemäß der Strategie der EU seit 2017) Zurückgeschifften auch nicht sind, usw.³⁴ – Rechtswidrig, gegen internationale Abkommen verstoßend erfolgen Pushbacks der fliehend auf ein Staatsterritorium Gelangten über die EU-Außengrenze, die den Zugang zum Asylverfahren verwehren: gegenwärtig (2021/22) von polnischen Streit- und Polizeikräften zurück nach Belarus fast ohne europäische Widerrede, von Kroatien, fortlaufend aus Griechenland.³⁵ – Internierungslager sind

³⁰ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 434.

³¹ Ebd. S. 427. „[A]uf das Recht der Ausweisung [kann der souveräne Staat] schon darum nicht verzichten, weil er im Prinzip überhaupt nur auf Grund dieses Rechtes Fremde auf sein Territorium läßt“; die Staaten sind „in keiner Domäne souveräner [...], als wo es sich um ‚Emigration, Naturalisation, Nationalität und Ausweisung‘ handelt.“ (S. 422). Vgl. Butler in dies./Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 102 f.

³² Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 427. Es gibt kein Territorium für diesen Status.

³³ Ebd., S. 427 f.

³⁴ Schulte, Ulrich: „Koalition der Schande“, in: *taz* 24.8.2017, S. 2. Im November 2018 wurde von Überlebenden und Angehörigen von Ertrunkenen (einer Seenotsituation am 6. November 2017) Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, um „feststellen zu lassen, dass Italien nicht die libysche Küstenwache benutzen darf, um Schutzsuchende zurückzuweisen“ (*taz* 7.11.2018).

³⁵ Zur Widerrechtlichkeit dieses Vorgehens ‚zum Schutz der EU-Außengrenze‘ gab es kaum Widerrede, weder von den amtierenden Außen- und Innenministern noch in der öffentlichen Meinung, stattdessen Rede vom ‚hybriden Krieg‘ (Seehofer), das Angebot der EU, durch Frontex auch diese Grenze befestigen zu lassen, vgl. *taz* 21.9.2021, S. 9; 15.10.2021, S. 4/5; 16.10.2021, S. 3; 21.10.2021, S. 3; 23./24.10.2021, S. 16; 10.11.2021, S. 2; 15.11.2021; 15.12. 2021. Europa gibt „freie Hand, gesetzlose Zonen“ einzurichten (Dakowska, Dorota: „Politisch instrumentalisiert. Offener Brief zur Flüchtlingspolitik der EU“, in: *taz* 19.12.2021, <https://taz.de/Offener-Brief-zur-Fluchtpolitik-der-EU/!5820776&s=offener+Brief/> (Zugriff am 5. Januar 2022)). Berichte und Videos (*monitor*) Oktober 2021; ‚Kritik‘ der EU-Kommission (*tagesschau* 7.10.2021, 17:37), des Europarats (*tagesschau* 3.12.2021, 10:30), Gewalt wird durch Geld aus Deutschland und der EU ermöglicht, *taz* 11.10. 2021, *pro asyl* 27.11.2021; zu den steigenden Abschottungs-Geldern der EU vgl. *taz* 8.12.2021, 25.10.2021; außerhalb der EU *taz* 8.11.2019, S. 5. Zu Pushbacks der griech. Küstenwache (am 9. November 2021 wird Mitsotakis auf einer Pressekonferenz konfrontiert), zur Rolle der (und Kofinanzierung durch die) EU s. *taz* 29.12.2021, S. 2; sowie: April 2020 über den Evros in die Türkei, 22. Juni 2020 in der Ägais (*pro asyl*, September

(wie auch immer sie jetzt geheißen werden), so *Arendt* so sarkastisch wie treffend, die „einzige patria, die die Welt dem Apatriden anzubieten hat“,³⁶ in die Staatenlose, die nirgendwohin: da in keinen anderen Staat, ausweisbar sind,³⁷ verwiesen werden, gegenwärtig in Ausnahmezonen: ‚Aufnahme‘einrichtungen wie „Ankerzentren“, Hotspots, die umgehend als Abschiebelager fungieren,³⁸ oder (möglichst auch räumlich) *anderswo*: (projektierte) „Ausschiffungsplattformen“ in nordafrikanischen Ländern usw.,³⁹ die festsetzen, vor allem die Bewegungen zu ‚uns‘ unterbinden sollen. Die Rede vom *Lager* hat keineswegs nur polemischen, sondern systematischen Sinn. *Agambens* Diagnose vom Lager als Symptom staatlicher Ordnung, hat sich als alles andere denn spekulative Übertreibung, vielmehr als beschreibender Realismus erwiesen.⁴⁰ Die *Ausnahme* vom Gesetz, von den für Staatsbürger geltenden Rechten, oder die *Vogelfreiheit* (von der *Arendt* spricht) bekommt als Nicht-Ort eine Verortung, ein übertragen wie wörtlich zeitlich und räumlich aufzufassendes *Niemandsland*, in dem die derart Gekennzeichneten durch staatliche Flüchtlingsregime festgehalten sind,⁴¹ auch bevor sie in Lager verwiesen und in diesen festgesetzt sind.⁴² Die Ausnahme einer Illegalität durch bloße *Existenz*, der durch staatliches Reglement: durch ihre *bloße* „Existenz“ Bestimmten, gibt das Paradigma des einschließenden Ausschlusses, manifest im Lager.⁴³

2020). Vgl. ausführlich zum Stand der Dinge und den verschiedenen Standards Niels Kadritzke: „Der systematische Rechtsbruch an Europas Grenzen. Wie Griechenland und Polen in der Asylpolitik Fakten schaffen“, *Le monde diplomatique* (deutsche Ausg.), Jan. 2022, S. 4-5.

³⁶ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 428. Das Internierungslager, „das vor dem Zweiten Weltkrieg doch nur eine ausnahmsweise realisierte Drohung für den Staatenlosen war, [ist] zur Routinelösung des Aufenthaltsproblems der ‚displaced persons‘ geworden“ (S. 417).

³⁷ „[W]eil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt“ (ebd., S. 444).

³⁸ „Ankerzentren“ mit Residenzpflicht, die die Abschiebbarkeit sichern sollen (*taz* 26.11.2018, S. 7; aktuelle Lage der Einrichtungen in Bayern, *taz* 16.4.2021, S. 4; 4.6.2019, S. 7; 13.7.2019), „Kontrollierte Zentren“ wie Hotspots in der EU mit ‚Residenzpflicht‘, *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3.

³⁹ Vgl. *taz* 28.6.2018, S. 8; „Auf einer Plattform im Nirgendwo“ (EU-Gipfel zur Migration), *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3.

⁴⁰ C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 95-114.

⁴¹ Asyl-Einrichtungen setzen der „Ent-Ortung der *displaced persons*“ „eine massive Form der Festsetzung [...] entgegen“ (Horn: „Der Flüchtling“, S. 36 f.; vgl. Vogl, Joseph: „Asyl des Politischen. Zur Struktur politischer Antinomien“, in: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hg.): *Raum – Wissen – Macht*. Frankfurt a.M. 2002, S. 156-172, hier S. 165-172).

⁴² Im *Niemandsland* (in vielfacher Hinsicht) liegt das (2017) weltweit größte Flüchtlingslager Rukban in der Wüste zwischen Erdwällen *zwischen* Syrien und Jordanien (*taz* 10.7.2017).

⁴³ Paradigmatisch waren dafür ‚die Juden‘, durch ihre bloße Existenz bereits „zu ‚Feinden‘ erklärt, ohne ihnen Gelegenheit gegeben zu haben, selber Partei zu ergreifen“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 443; vgl. dies.: „Wir Flüchtlinge“, in: dies.: *Zur Zeit: Politische Essays*, hg. von Marie Luise Knott, übers. von Eike Geisel. Berlin 1986, S. 7-21, hier S. 19 (zuerst als „We Refugees“, in: Menorah Journal 31 (1943); repr. In: Feldman, Ron H. (Hg.): *The Jew as Pariah. Jewish Identity and Politics in the Modern Age*. New York 1978, S. 55-67). Der ‚Mensch‘ ist reduziert auf das, was er (bloß) von Natur ist: „Ob der Jude in Ausschwitz oder die bosnische Frau in

Arendt zufolge kann ein rechtsstaatlich verfasster Staat nicht bestehen, „wenn nicht alle seine Bürger vor dem Gesetze gleich sind, [...] wenn ein Teil seiner Einwohner außerhalb aller Gesetze zu stehen kommt und *de facto* vogelfrei ist.“⁴⁴ Es drängt sich die Frage auf: Wer sind „alle seine Bürger“, die „vor dem Gesetze gleich“ sein müssen? Die Staatsbürger? Und wie verhalten sich zu diesen die „Einwohner“?

Arendt macht zwei Bewegungen der Ausdehnung der benannten Entrechtung aus: sie wird schrankenlos und ubiquitär. Der von „totalitären Regierungen“ als Entrechtete (durch die Aberkennung der Staatsbürgerschaft, radikale Verarmung, Erniedrigungen) geschaffene „Auswurf“ wird „wirklich“ zum „Abschaum“ der Menschheit, den niemand haben will, dadurch *dass* diese tatsächlich *niemand* aufnehmen will; damit ratifizieren die demokratischen Staaten, offenbar ohne Zögern, die Zuschreibungen durch die Unrechtstaaten (etwa Nazi-Deutschland).⁴⁵ Wer ‚heute‘ seine Rechte als Staatsbürger verliert, ist *überall* ohne Aufnahme und Ankunft, hat in der ‚einen‘ global nationalstaatlich organisierten Welt nirgendwo eine andere ‚Patria‘ als die Lager;⁴⁶ so Arendts unerbittliche Erwidern auf Kants „Idee zum Ewigen Frieden“, dessen „Gastrecht“ so gerne bezüglich der sog. ‚Krise‘ 2015 beigezogen wurde:⁴⁷ „[D]aß das Menschengeschlecht, das man sich so lange unter dem Bild einer Familie von

Omarska: Ins Lager gekommen sind sie nicht aufgrund einer politischen Auswahl, sondern einer, die auf [...] dem eigenen Blut, dem eigenen biologischen Körper“ beruht (Agamben, *Mittel ohne Zweck*, S. 115 f.), als „bloße[s] natürliche[s] Leben“, vom Gesetz *verlassen*, im Bann der Gewalt gehalten: einschließlich ausgeschlossen (S. 25, zum „Lager“, S. 46; ders., *Homo sacer*, S. 183-85).

⁴⁴ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 434. So formuliert sie den „Fluch, der sich an allen[!] neuen, im Bilde des Nationalstaates errichteten Staaten der Erde heftet“, für den zionistischen Nationalstaat, eine „Lösung der Judenfrage“, aber keine der Minderheiten- und Staatenlosen, der vielmehr „die Zahl der Staaten- und Rechtlosen um weitere siebenhundert- bis achthunderttausend Menschen vermehrte.“ (S. 433).

⁴⁵ So triumphieren die totalitären Regime, die „hierdurch [die massenhafte Produktion solcher Menschengruppen] dem Ausland, das innerhalb seiner eigenen Verfassungen unfähig war, den Verfolgten die elementarsten Menschenrechte zu sichern, ihre eigenen Maßstäbe aufzwingen“. „Wen immer die Verfolger als Auswurf der Menschheit aus dem Lande jagten [...], wurde überall auch als Auswurf der Menschheit empfangen, und wen sie für unerwünscht und lästig erklärt hatten, wurde zum lästigen Ausländer, wo immer er hinkam.“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 405). Es „gelang [...], die Juden wirklich zum Abschaum der Menschheit zu machen“ (S. 406), so auf der Konferenz in Evian 1937 (S. 406, 424 f.), die in ihrem beschämenden Versagen gegenwärtig erinnert werden musste.

⁴⁶ Ebd., S. 444. Der „Verlust der Heimat und des politischen Status“ ist als ‚Staatenlosigkeit‘ „Ausstoßung“ aus der ‚Welt‘, in der das Nationalstaatsprinzip durchgesetzt ist; das neue Übel der Entrechtung von Millionen wurde „sogar [nur] möglich“, „weil es keinen ‚unzivilisierten‘ Flecken Erde mehr gibt“ (ebd.), sie daher anders als frühneuzeitliche Flüchtlinge „nirgends wieder ansässig gemacht“ wurden (S. 402 f., S. 416 f.).

⁴⁷ Immanuel Kant: *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*, herangezogen bez. der fliehend Ankommenden z.B. unter dem Titel: *Perspektiven europäischer Gastlichkeit*, hg. von Burkhard Liebsch/Michael Staudigl/Philipp Stoellger. Weilerswist 2016; Kants Beschränkung folgt Seyla Benhabib: „Das Recht auf Gastfreundschaft: Kants Weltbürgerrecht aus heutiger Sicht“, in: dies.: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M. 2017, S. 36-55.

Nationen vorgestellt hatte, dieses Stadium *wirklich* erreicht hatte“, hat das „Resultat, daß jeder, der aus einer dieser geschlossenen politischen Gemeinschaften ausgeschlossen wurde, sich aus der gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen fand“. ⁴⁸

Hinsichtlich der „Flüchtlinge“, *de facto* Staatenlose, der zu Rechts-Ausnahmen Gemachten, kann, so *Arendt*, nun keineswegs auf eine andere Zugehörigkeit, ein anderes Recht jenseits des der Staatsbürger, etwa die Menschenrechte, rekuriert werden. ⁴⁹ Vielmehr zeigt sich ihnen und an ihnen – im Verhältnis von Staatsbürger- und Menschenrechten – die Aporie der Menschenrechte: Wer keine Staatsbürgerrechte keines Landes, *nirgendwo* ‚genießt‘, hat (tatsächlich) nicht die Rechte *aller* Menschen, sondern keine. ⁵⁰ Jenseits der (bereits in der Ersten Französischen Republik mit „Volks“zugehörigkeit verquickten) Staatsbürgerschaft, ⁵¹ zeigt sich, zeigt *Arendt*, gibt es *keine* Zugehörigkeit, die irgendwelche Rechte garantierte. ⁵² *Wenn* die ‚Menschenrechte‘, als Fundament der Gesetze des Nationalstaats aufgefasst, ins Recht etwa der Französischen Republik und die Gesetze der Staatsbürger umgesetzt wurden, „dann mußten die verschiedenen Gesetze der Staatsbürger das unabdingbare Recht des Menschen, das an sich unabhängig von Staatsbürgerschaft konzipiert war, [...] konkretisieren“. Umgekehrt aber erscheinen dann, so *Arendt*, die

⁴⁸ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 439; dass „der Verlust der Heimat und des politischen Status identisch werden [konnte] mit der Ausstoßung aus der Menschheit überhaupt“ (S. 444). Nicht der Mangel an, sondern die *Ubiquität* des „Netzes“ von „Gegenseitigkeitsverträge[n] und internationalen Abkommen“ hat zur Folge, dass „wer nicht mehr in das Netz internationaler Gegenseitigkeitsverträge gehört, weil für ihn *keine Regierung und kein nationales Gesetz zuständig* ist, aus dem Rahmen der *Legalität überhaupt* herausgeschleudert ist und aufgehört hat, eine juristische Person zu sein“ (S. 440; Hvhg. B.M.). Cornelia Vismann pointiert das als die „bloßgelegte Konsequenz ubiquitärer Rechtsgeltung als Rechtsversagung“ („Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik“, in: dies.: *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski/Fabian Steinhauer. Frankfurt a.M. 2012, S. 228-252, hier S. 247).

⁴⁹ Vgl. C. Menke mit Arendts „andere[r] Kritik der Menschenrechte“ als Intervention in die gegenwärtige Debattenlage, gegen die falsche Alternative von Menschenrechtsproklamation und angeblichem „Wirklichkeitssinn“ („Zurück zu Hannah Arendt“, S. 96 ff., S. 105 f.).

⁵⁰ „[K]eine Paradoxie zeitgenössischer Politik ist von einer bittereren Ironie erfüllt als die Diskrepanz zwischen den Bemühungen wohlmeinender Idealisten, welche beharrlich Rechte als unabdingbare Menschenrechte hinstellen, deren sich nur die Bürger der blühendsten und zivilisiertesten Länder erfreuen, und der Situation der Entrechteten selbst, die sich ebenso beharrlich verschlechtert hat, bis das Internierungslager [...] zur Routinelösung des Aufenthaltsproblems der ‚displaced persons‘ geworden ist.“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 417).

⁵¹ Kaum hatte „der Mensch“ sich als ein „aus allen Bindungen [...] völlig isoliertes Wesen etabliert“, „das seine ihm eigentümliche [...] neue Menschenwürde, nur in sich selbst vorfand“, „als er [...] auch schon [...] sich in das Glied eines Volkes verwandelte“ (Ebd., 436 f.). Die Etablierung des „Volkes“ bedarf des *Ausschlusses* – der nicht-‚Zugehörigen‘, vgl. dgg. die verharmlosende Formulierung der Selbstdefinitionen des Volks-Souveräns von Benhabib: *Die Rechte der Anderen*, S. 52-55.

⁵² Faktisch etwa bei der Konferenz von Evian 1937, vgl. Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 424 f., S. 406.

Menschenrechte als eine „Art [bloßen] zusätzlichen Ausnahmerechts“; „jedermann behandelt[] die Menschenrechte, als stellten sie ein Minimum an Recht“ für Ausnahmegruppen dar, „auf das sich [deren] Beschützer beriefen“.⁵³ Der Schutz durch die „allgemeinen und unabdingbaren Menschenrechte“ gilt nicht dem ‚Menschen‘ *als Bürger*, dessen Schutz durch die Rechte *als Staatsbürger* bereits gewährleistet ist, sondern er bezieht sich auf den aufs *Naturwesen* reduzierten ‚Menschen‘,⁵⁴ entblößt von allen kulturellen, sprachlichen und politischen Bestimm- und Bezogenheiten: *nackt*.⁵⁵ Außerhalb der Geltung von Recht und Gesetz der Staatsbürger, „[s]obald alle anderen gesellschaftlichen und politischen Qualitäten verloren waren, entsprang dem bloßen Menschsein keinerlei Recht mehr“, mussten die auf diesen Schutz Angewiesenen erfahren, dass der ‚nackte Mensch‘ schutzlos ist, der Schutz auch durch die Menschenrechte ausfällt.⁵⁶

Bei *Arendt* nimmt es sich so aus, als sei *das* Problem der ‚Menschenrechte‘, dass sie nicht kodifiziertes Recht von mit Macht ausgestatteten Instanzen ihrer Ausübung und Garantie sind. Sie hat ‚kein Auge‘ für den *negativen* Zug der ‚Erklärung der Menschenrechte‘: als Bezeichnung der „Lücke im Gesetz“ (*Cornelia Vismann*) und

⁵³ Ebd., S. 435, vgl. S. 406, S. 425 f.; dass die Zuständigkeit bei Wohltätigkeitsorganisationen lag, erleichterte es, sie „als bloß humanitär und zweitrangig abzutun“, S. 422; vgl. Horn: „Der Flüchtling“, S. 37-39.

⁵⁴ Die Bestimmung des Menschen *durch sein Menschsein* überhaupt: „nichts als Menschen“ *als Naturwesen* (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 451, S. 444-446; vgl. *The Origins of Totalitarianism*, S. 297), zur Naturalisierung und Isolierung ‚als Menschen‘, vgl. C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 105 ff.; vgl. Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 44-47.

⁵⁵ In „abstrakter Nacktheit“, so Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448; zur naturrechtlichen Begründung der Menschen-Rechte, die den ‚Menschen‘ auf das reduziert, was er (bloß) von Natur sei, vgl. Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 25; ders.: *Homo sacer*, S. 135-137, S. 143.

⁵⁶ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448, S. 437. Wo sich zeigt, „daß keine dieser Menschengruppen ihrer elementaren Menschenrechte sicher sein kann, wo diese nicht von einem Staat geschützt sind, dessen Oberhoheit man nicht durch Geburt und nationale Zugehörigkeit untersteht“, werde „faktisch“ fraglich, „ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte gibt, das heißt Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen“ (S. 438). *Das* ändern auch die (auf die Verbrechen des Nationalsozialismus wie das zum Teil beschämende Versagen der ‚Weltgemeinschaft‘ bzw. der Nationalstaaten, die diese agieren, reagierenden) internationalen Abkommen bzw. Erklärungen transnationaler Institutionen, die jeweils durch Nationalstaaten gezeichnet werden müssen, nicht: Auch die *Declaration of Human Rights* 1948 hat den von Arendt inkriminierten Status des ‚Ideals‘ und verweist die Realisierung an Wohlfahrtsorganisationen. Auch das Asylrecht war, Arendt zufolge, „kein Recht mehr [...], sondern [beruhte] nur auf Duldung, die [...] keineswegs auf die Proklamation der Menschenrechte zurückging“. „[A]ls geschriebenes Gesetz [sei es] in keiner modernen Konstitution [...] zu finden“ (S. 421); auch das deutsche Grundgesetz, selbst in der ersten Formulierung des Asylrechts als ‚Individualrecht‘ (Art. 16): *Politisch Verfolgte genießen Asylrecht* (bis 1993), verpflichtete den Staat nicht zur Aufnahme.

des Misstrauens gegenüber den Gesetzen und der Gesetzesförmigkeit als solcher,⁵⁷ als *Überschreitung* des gesetzten Rechts und staatlicher Souveränität.⁵⁸

Wenn die Menschenrechte als Vorgabe vor dem Gesetz *ins* kodifizierte Recht übersetzt sind oder wären, dann wären sie als rechtsstaatliche zum einen bloß dort in Geltung, *wo* und *wenn* es ihrer *als* Menschenrechte nicht bedürfte, zum anderen wären sie (bestenfalls) in Geltung, *wo* und *wie* sie nicht sie ‚selbst‘ sind, nicht *als* universelle, allgemeine, unabdingbare Menschen-Rechte, sondern als etwas anderes, nämlich *als* Gesetze, die als solche unter Bedingungen setzen⁵⁹ (so kann u.a., aber nicht zufällig an Art. 16 GG abgesehen werden).⁶⁰

Arendt lesend gewinnt *Butler* deren Argumentation mit einem performativen Zug eine Geste der Überschreitung ab. Sie setzt statt auf ‚gegebene‘, zugebilligte Rechte auf „performative contradiction“, die über das abgesprochene Recht ausgreift, das vom Gesetz nicht zugestandene Recht ‚ausübt‘;⁶¹ „exercise of freedom“ fußt *nicht* auf einem gegebenen, staatlich zu- oder aberkannten ‚meinem Recht‘, sondern ist stets ein ungegründeter Aus-Über-griff.⁶²

„Flüchtlinge“, die in der Nicht-Gestalt von Massen an *de facto* Staatenlosen erscheinen, die weder den ‚Schutz‘ des Staates, dem sie entflohen, der sie bedroht,

⁵⁷ Vgl. Vismann: „Menschenrechte“, S. 241.

⁵⁸ Für eine solche nicht aufs Naturrecht Bezug nehmende Deutung des Verhältnisses der Menschenrechte zu den Gesetzen vgl. Menke, Christoph: „Einleitung“ zu „I. Revolution“, in: ders./Raimondi, Francesca (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Frankfurt a.M. 2011, S. 17-20. Derrida hat das Gesetz der „Gastfreundschaft“, auf das ‚seit 2015‘ hinsichtlich der fliehend Ankommenden gerne mit Kant rekurriert wurde (s.o. En. 49), als das der Überschreitung ausgemacht: Das unbedingte Gesetz der uneingeschränkten Gastfreundschaft ‚ist‘ nicht (*pas*), wäre *Überschreitung* der Gesetze der Gastfreundschaft, über die der *Herr* des Hauses, des *eigenen* Hauses geböte, und sie im Namen des *Eigenen* beschränkt. Die Relation des *einen* Gesetzes uneingeschränkter *Gastfreundschaft* und der jeweils dieses um- und unter Bedingungen setzenden, beschränkenden Gesetze wäre als Opposition von Ideal und Realisierung unzureichend aufgefasst: sie sind in antinomischer Weise aufeinander angewiesen, aporetisch aufeinander bezogen (Derrida, Jacques: *Von der Gastfreundschaft*. Wien 2016, S. 59-64, vgl. S. 24-26, S. 44 f., S. 98 f.).

⁵⁹ Zur Inkommensurabilität von Gerechtigkeit und kodifiziertem Recht vgl. Hamacher, Werner: „Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen. Menschenrechte und Urteilsstruktur“, in: Menke/Raimondi (Hg.): *Revolution der Menschenrechte*, S. 215-243, hier S. 232-243.

⁶⁰ Das *Grundgesetz*, das vor der Rechts- und konstituierten Gesetzesordnung deren Grund legen sollte, kann nach Regeln geändert, durch Verweise auf Gesetze und Regularien ‚ergänzt‘ und unter Bedingungen gestellt werden, die durch die Verwaltung exekutiert werden. Der Individualanspruch auf Asyl in Art. 16, der aber den Staat *nicht* verpflichtet, ist ein ‚veraltetes Grundrecht‘, verweist auf die Ausländergesetze, steht unter Gesetzesvorbehalt; Schmälerungen erfolgten bereits weit vor der Schwelle der Änderung des Grundgesetzes (Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 107-109, S. 151 f., S. 156-158, S. 89 ff.), wie dieser erneut 1993 durch ‚Zusätze‘ unter Bedingungen gestellt wurde.

⁶¹ Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 64. Butler billigt Arendt („to read her against herself“) zu, „to make a very strong case for performative speech“ (S. 27).

⁶² „Arendt made clear that freedom is not a natural capacity that is deprived in the context of certain social and political formations; rather freedom is an exercise“ (ebd., S. 26; vgl. am Beispiel, S. 64).

in Anspruch nehmen wollen, noch den Schutz jenes Staates gewährt bekommen, dessen Territorium sie fliehend erreicht haben, erfahren, was nach dem Verlust der Bürgerrechte bleibt: die Ausnahme, der Ausschluss, die „Nacktheit“ *bloßen Lebens*,⁶³ deren Wirklichkeit die Lager sind. Dabei liegt, so *Arendt*, „im Begriff“ der Menschenrechte die böse „Paradoxie“, dass dieser „nicht nur“ „mit einem ‚Menschen überhaupt‘ rechnete, den es nirgends gab“,⁶⁴ sondern, dass der ‚Mensch‘ in seiner „Nacktheit“, umgekehrt in den „Flüchtlingen“ erkannt werden muss, die *alle* Rechte, in den Staatenlosen, die „die Bezüge zu der von Menschen errichteten Welt und zu allen Bezirken menschlichen Lebens, die das Ergebnis gemeinsamer Arbeit sind, verloren“ haben,⁶⁵ in den Existenzen *ohne Belang*, den auf ihr ‚nacktes Leben‘ Reduzierten: von der politisch-rechtlichen Ordnung ausgenommen, der Drohung der Gewalt unterstellt,⁶⁶ im *Niemandsland* der Lager.

Statt positiv Menschenrechte zu begründen,⁶⁷ erschließt *Arendt* von der „Lage der Rechtlosen“ her, welche Rechts-Verluste „sie in eine Situation absoluter Rechtlosig-

⁶³ Die „abstrakte Nacktheit“ des Lebens (*Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448), entblößt von allen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bezügen, untersteht: vom Gesetz *verlassen*, der Drohung der Gewalt (S. 429; vgl. *Agamben*: *Mittel ohne Zweck*, S. 25-27, S. 47, S. 107 f.; ders.: *Homo sacer*, S. 39, S. 27-29, S. 142 u.ö.). *Agamben* spricht vom „nackten“ wie vom „bloßen“ Leben (das ist auch ein Übersetzungseffekt), vgl. *Homo sacer*, S. 12-21, S. 142, „Jenseits der Menschenrechte“, S. 27; *Mittel ohne Zweck*, S. 13, S. 17, S. 115 f. Das kann (malgré *Arendt*) auch auf Walter Benjamins Bestimmungen des Rechts, das als mythische Gewalt in unbestimmter Drohung hält, um mit jeder Rechtshandlung sich als Ganzes zu schützen, bezogen werden („Zur Kritik der Gewalt“, in: ders.: *Gesammelte Schriften* [GS], hg. von Tillman Rexroth/Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.1. Frankfurt a.M. 1977, S. 179-203, hier S. 187f.).

⁶⁴ *Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 436.

⁶⁵ Im „Zustand der Staatenlosigkeit, in welchem alle anderen Rechte verlorengegangen sind“, werde der „Naturzustand, in dem es ‚nur‘ Menschenrechte gibt“, „verkörpert“ (ebd., S. 449, S. 451; vgl. dies.: *The Origins of Totalitarianism*, S. 292-298; vgl. *Agamben*: *Homo sacer*, S. 142, 136f.).

⁶⁶ „Die Staatenlosen, die Überlebenden der Vernichtungslager, die Insassen der Konzentrations- und Internierungslager“ hatten „einzusehen, daß die abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins ihre größte Gefahr war“ (*Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448, vgl. S. 429, S. 443); das ‚vom Gesetz verlassene‘ ‚nackte Leben‘ ist als ‚ausgeschlossenes‘ ‚eingeschlossen‘: der Drohung der Gewalt (vgl. die z.T. wörtlichen Übernahmen bei *Agamben*: *Mittel ohne Zweck*, S. 107 f., S. 115 f., S. 13, S. 25 ff., S. 29-32, *Homo sacer*, S. 39, S. 183 ff.).

⁶⁷ Versuche, ‚positive‘ Menschenrechte auszumachen, sind *Arendt* zufolge aporetisch („Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 436); vor und jenseits aller kulturellen und historischen Bestimmtheit wäre nicht Gleichheit, sondern der Menschen un kategorisierbare Verschiedenheiten, die allenfalls durch Begriffe wie Fremde: ‚aliens‘, ausschließend festgeschrieben werden. Dgg. sucht etwa Benhabib, die an *Arendt* anschließen will, erneut ihre universelle Geltung und positive Begründbarkeit (*Die Rechte der Anderen*, S. 54 f., S. 36-74; dies.: *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*. Frankfurt a.M. 2016, S. 48-75).

keit“ brachten, wie unter das „willkürliche Polizeireglement, das mit ih[nen] buchstäblich machen kann, was es will“,⁶⁸ das (verlorene) „Recht, Rechte zu haben“. ⁶⁹ Staatliches Agieren, Ausschlüsse, die in der Ausnahme einschließen, versetzen in jene Lage, in der „der Weg in die gemeinsame und darum verständliche Welt [...] abgeschnitten ist, [...] man [sie] [...] aller Mittel beraubt hat“, sich „in das Gemeinsame zu übersetzen und in ihm auszudrücken“, ⁷⁰ durch die Ausnahme von der politisch juristischen Ordnung von dieser auf das ‚nackte Leben‘ reduziert, das außergesetzlichen Regimen von Polizei und Verwaltung untersteht, ins *Niemandland* eines Ausnahmezustands verwiesen, den das Lager lokalisierend manifestiert. ⁷¹ Sie werden, so *Arendt*, zu ‚Sprachlosen‘ *gemacht*; ihr Status ist ihnen aufgrund ihrer ‚bloßen Existenz‘ zugeschrieben und auferlegt, unabhängig von dem, was sie sagen wollten oder würden: Ihre Reden und Leben sind *belanglos*. ⁷² Das heißt, mit *Arendts* Pointierung, dass „sie, politisch gesprochen, lebende Leichname“ sind, „[a]uch wo ihnen eine noch intakte Zivilisation das Leben sichert“. ⁷³ ‚Staatliche Macht‘, deren

⁶⁸ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 439, S. 429; die „Ausnahme“ des „Rechtsverlust[s]“ setzt sie der Polizei aus, die „die Befugnis erhielt, direkt über Menschen zu verfügen und zu herrschen“, „eine Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit“ (S. 430 f.).

⁶⁹ „Daß es etwas gibt wie ein Recht, Rechte zu haben [...], wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen aufgetaucht sind, die dieses Recht verloren haben und zufolge der neuen globalen Organisation der Welt nicht imstande sind, es wiederzugewinnen“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 444; vgl. dies.: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“ [1949], in: Menke/Raimondi (Hg.): *Revolution der Menschenrechte*, S. 394-410, hier S. 399-402, S. 406; vgl. Hamacher, Werner: „On the Right to have Rights: Human Rights; Marx and Arendt“, in: *The New Centennial Review* 14/2 (2014), S. 169-214, hier S. 190, S. 192 f.). Butler unterstreicht, die Behauptung des „Recht[s], Rechte zu haben“, habe „keinerlei Grundlage [...] außerhalb ihrer selbst“ (*Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 68).

⁷⁰ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 470; die Schritte dieser Beraubung: „Tötung der juristischen Person“, „Ermordung der moralischen Person“, Reduktion auf den „Körper“ (dies.: „Konzentrationslager“, in: *Die Wandlung* 3/4 [1948], hg. von Dolf Sternberger, S. 309-330, hier S. 318, S. 322, S. 324 f.).

⁷¹ Die „Ausnahme“, etwa einer „Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit“, die „Menschengruppen [...] unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze“ polizeilichen Maßnahmen aussetzt (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 429-432; vgl. *Agamben: Homo sacer*, S. 128, S. 183); das „Lager“ ist „Materialisierung des Ausnahmezustands“: des einschließenden Ausschlusses (ebd. u. S. 131, S. 39; ders., *Mittel ohne Zweck*, S. 46, S. 115 f.). Auch Butler unterstreicht die Doppelung: „both expelled and contained“, „a population is cast out of the polis and into bare life, [is] conceived as an unprotected exposure to state violence“; „state power“ „produce[s] and paralyze[s] a population in its dispossession“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 40, S. 42).

⁷² Ihre „Nichtzugehörigkeit“ ist „nicht mehr eine Sache der Wahl“; sie sind „in die Situation gebracht, wo ihnen dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen“ (Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 443; vgl. *Agamben: Mittel ohne Zweck*, S. 115 f.).

⁷³ Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 443; dies.: „Konzentrationslager“, S. 324, S. 317, S. 314.

Operationen des Ausschlusses und der drohenden Zu- und Festschreibungen, erzeugt ‚belanglose‘ Leben.⁷⁴

Hier wäre mit *Spivaks* Worten aber die Frage aufzuwerfen: „Kann der Unterworfenere sprechen?“, und mit *Butler* (*Arendt* gegen-lesend) ist das ‚Aus-Üben‘, Praktizieren: „[an] exercise (that exists, then, in the verb form)“, die „performative contradiction“ *gegen* die Macht der Zuschreibung und des Unterwerfens, die „quite a state“ (Zustand) schafft und festzuschreiben sucht,⁷⁵ in Vorschlag zu bringen: „They [beispielhaft die Versklavten, die Migranten ohne Staatsbürgerschaft] have no right of free speech under the law although they’re speaking freely, precisely in order to demand the right to speak freely. They are exercising these rights, which does not mean, that they will ‚get‘ them.“⁷⁶

Arendt aber macht (vorderhand?) einen anderen theoretischen Zug:

2.

Den auf ihre „*mere existence*“ Reduzierten, die und deren Sprechen staatliche Regime im einschließenden Ausschluss zu Belanglosen machen, setzt *Arendt* als genaues „Gegenbild“ das politische und sprachliche Menschen-Wesen als Polis-Wesen entgegen.⁷⁷ Das von *Arendt* angenommene „Recht auf Rechte“, das sie doch ein „Menschenrecht“, wenn auch das „einzige“ nennt, nimmt sich aus als das ‚auf Mitgliedschaft in einem politischen Gemeinwesen‘, auf „Zugehörigkeit“.⁷⁸ In *The*

⁷⁴ Aber kann dann „life ever be considered ‚bare‘?“, so *Butler* (bez. *Agambens*, was auch *Arendt* trifft) (*Butler/Spivak: Who Sings the Nation-State?*, S. 37); es handle sich nicht um „undifferentiated instances of ‚bare life‘ but highly juridified states of dispossession“: „state power“ „produce[s] and paralyze[s] a population in its dispossession“ (S. 42); da staatliche Macht, Gesetze, Maßnahmen „bare life“ erzeugt, *hat* es „political status“ (S. 39 ff.; vgl. dies.: „Bodies in Alliance and the Politics of the Street“, in: *transversal.at* 09/2011, S. 4).

⁷⁵ *Butler* (für die USA bez. „slavery“, S. 20): „a certain political mechanism of deprivation that works first through categorizing those who may or may not exercise freedom. [...] The political elaboration and enforcement of categories thus supplies the ‚status‘ for the non-citizen, one that qualifies the stateless for the deprivation not only of rights of protection but also of conditions under which freedom might be exercised. ‚Qualification‘ proves to be a juridical procedure through which subjects are both constituted and foreclosed.“ (*Butler/Spivak: Who Sings the Nation-State?*, S. 21 f.).

⁷⁶ Ebd., S. 64; „freedom is not a natural capacity“, sondern „an exercise“, ein nicht-Austin’sches-performative (S. 26 f.).

⁷⁷ Explizit mit *Aristoteles*’ Bestimmung des Menschen als „politisches Tier“ (*Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448 ff.).

⁷⁸ Vgl. *Arendt*: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, S. 402, S. 406 (= *Arendt*: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448 ff.); d.i. „Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen“, so *C. Menke*: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 109 f., S. 111 f., S. 105-110. *Butler* spricht von einer Zweiteilung von *Arendts* Text; „[it] effectively *redeclares* the rights of man“ (*Butler/Spivak: Who Sings the Nation-State?*, S. 47 ff.); die Behauptung des „Rechts, Rechte zu haben“, aber hat „keinerlei Grundlage [...] außerhalb ihrer selbst“, ist „eine Art performative Übung“ (dies.: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 68; vgl. dies.: „Bodies in Alliance“, S. 4).

Human condition (1958), deutsch *Vita activa* (1960), beruft sie die *Polis* nicht nur als Raum der Zugehörigkeit durch Sprache und Erfahrung, sondern die *Polis* stellt den „Erscheinungsraum“, in den auftretend, vor- und in die Sichtbarkeit tretend, und sprechend als einzelnes sich exponierend, das politische Subjekt ‚sich selbst‘ zur Welt bringe.⁷⁹ Sprechend-sich-Exponieren ist ein *performative*, in dem der Sprecher (d.i. gegendert) auftretend sich als ‚Subjekt‘ hervorbringt. Es ist als In-Erscheinung-Treten ein theatrales, insofern darin Hervortreten – Exposition – Schauplatz-Bildung – der Bezug auf einen Umkreis der Hörenden/ Sehenden verschränkt sind. Nicht gedacht sind von *Arendt* aber die dem *theatralen* Eintritt als Auftritt, in dem sich ein ‚sprechendes Subjekt‘ als solches, so *Juliane Vogel*, ein Niemand als Jemand ‚zur Welt bringe‘,⁸⁰ sich eintragenden Bezogenheiten auf die *Ränder* des ‚Erscheinungsraums‘. Die theatrale Präsentation dagegen ‚thematisiert‘ für das und mit dem Hervortreten des als einzelnes ‚sich selbst‘ ‚zur Welt bringenden‘ ‚Subjekts‘ statt ‚Kraft‘ zur ‚Selbstgeburt‘ die dem Heraustreten eingeschriebenen Relationen auf den *space of appearance* und dessen theatrale Konstitution.⁸¹ Wenn ein Sprecher in-Erscheinungtritt, so tritt er stets auch physisch, als Körper hervor,⁸² der im sprechenden Erscheinen (aus sich) heraus-tretend figurierend zum symbolischen (zu einem *anderen*) gemacht werden muss, damit das Hervortretende ein konturiertes Subjekt geworden sein wird. Aber das Ungestaltete, Unlesbare (niemand), das sich zeigt, ist im Theater (vielleicht) nie zum vollständig figurierten Jemand geworden, das Gewordensein vielmehr *im* Geschehen stets noch und je wieder suspendiert.

Fragwürdig ist *Arendts* Modell des In-Erscheinung-Tretens, insofern es die Gegebenheit und die Geschlossenheit der *Polis*-Gemeinschaft voraussetzt und die

⁷⁹ Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (1960). München 2001, S. 49-57, S. 172, S. 174, S. 192, S. 206 f., S. 250 f.; amerikanisches Orig.: *The Human Condition* (1958). Chicago/London 1998. Zum „Erscheinungsraum“, dem „Recht zu erscheinen“ vgl. Butler: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 67 f., S. 37, S. 105-110; und den Ausschlüssen davon dies.: „Bodies in Alliance“, S. 3-4).

⁸⁰ Vgl. Vogel, Juliane: ‚Who’s there?’ *Zur Krisenstruktur des Auftritts in Drama und Theater*, in: dies./Wild, Christopher (Hg.): *Auftreten. Wege auf die Bühne*. Berlin 2014, S. 22-37, hier S. 22 f., S. 24-27; vgl. Arendt, *Vita activa*, S. 165-169.

⁸¹ Das tut die antike Tragödie: Sie zeigt, dass die isolierte Gestalt sich nicht konturierend vollständig vom dunklen Grund löst, vgl. Vogel, Juliane: *Aus dem Grund. Auftrittprotokolle zwischen Racine und Nietzsche*. Paderborn 2017, S. 22-34. Ulrike Haß zufolge stellt der Chor, der ‚schon da‘ ist, den ‚Grund‘ des Auftretens („Woher kommt der Chor“, in: *Maske und Kothurn* 58 (2012), S. 13-30). Wenn das ‚Subjekt‘ sprechend zur Welt gekommen sein wird, so als das, was keine präsentische Selbstidentität gewinnt, dem sich („selbst“) der Zwiespalt von Wissen und Tun zeigt (in *Oidypus Tyrannos*, vgl. Lehmann, Hans-Thies: *Theater und Mythos. Die Konstitution des Subjekts im Diskurs der antiken Tragödie*. Stuttgart 1991, S. 131, vgl. S. 136).

⁸² So akzentuiert auch Butler Arendt (*Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 202; dies.: „Bodies in Alliance“, S. 3; zur Frage, *welcher* ‚Körper‘ in Erscheinung tritt, S. 6 f., S. 11 f.).

Gewissheit der Zugehörigkeit. Mit den Begriffen „Gemeinwesen“ und „Zugehörigkeit“ sind deren Konstitution, das sind immer Grenzsetzungen und Ausschlüsse (in der Polis: der Sklaven, der Frauen), verdrängt oder schlicht vergessen.⁸³ Die Demokratie (der Moderne) ist aber, so *Derrida* in *Politik der Freundschaft* gegen *Aristoteles*, nicht anders denn mit der von diesem ausgeschlossene *Vielzahl*, die unzählbar zu Vielen zu denken.⁸⁴ Die *inhomogene* Vielzahl macht ‚Zugehörigkeit‘ fraglich, jede je (und je wieder) auf Beschränkungen oder Grenzsetzungen beruhende (Kategorie der) ‚Zugehörigkeit‘ steht je infrage.⁸⁵ Fragwürdig ist Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit zu welcher/zu keiner Gemeinschaft? nicht nur, wo sie *in terms of* Volk, Nation, hegemonialer Kultur in Anspruch genommen ist,⁸⁶ vielmehr muss sich, mit *Derrida*, Demokratie über alle gegenwärtigen: gegebenen Gemeinschaften hinaus delimitieren: auf die Zukünftigen, die (möglichen) *Hinzukommenden*.⁸⁷

Arendts Konzept der Konstitution eines politischen Subjekts im sprechenden Hervortreten, das nicht bloß irgendwas Sprechen ist, sondern als Reden von Belang einer Öffentlichkeit der Zuhörenden und Weitersprechenden bedarf, wie auch den öffentlichen Raum (je) *erzeugt*,⁸⁸ kann nicht, so *Butlers* Lektüre, als Behauptung und Inanspruchnahme (von Gegebenem), muss vielmehr als *performative* (ohne Grund)

⁸³ Das spricht Butler als „Recht zu erscheinen“ an (*Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 37); es wird „stillschweigend von Ordnungsschemata gestützt, nach denen nur bestimmte Subjekte überhaupt dafür in Frage kommen, dieses Recht auch auszuüben“; von „differenzielle[n] Machtformen“, „die darüber entscheiden, wer erscheinen kann und wer nicht“, wer „als ‚untauglich‘ erachtet“ wird (S. 70). „Mit Hannah Arendt können wir sagen, dass das Ausgeschlossene aus dem Erscheinungsraum, der Ausschluss von der Teilnahme an der Pluralität, die den Erscheinungsraum entstehen lässt, bedeutet, des Rechts beraubt zu werden, Rechte zu haben.“ (S. 82; dies.: „Bodies in Alliance“, S. 3f., S. 6).

⁸⁴ *Derrida*: *Politik der Freundschaft*, S. 46 ff. Mit *Aristoteles* ist die Freundschaft zahlenmäßig, ohne dass die Anzahl zählbar anzugeben wäre, begrenzt: gegen die Vielzahl, gegen die, die unzählbar immer zu *Viele* wären.

⁸⁵ Ebd., S. 13; auch wenn, *Derrida* zufolge, die Demokratie auf diese Kategorie nicht verzichten könne. *Derrida* reflektiert auf die Möglichkeit der Nicht-Zugehörigkeit zu *keiner* Gemeinschaft oder zur Gemeinschaft derer, die keiner Gemeinschaft zugehören, usw. (S. 67-77, S. 119).

⁸⁶ Butler zufolge gehe es *Arendt* (nur) darum: „are there modes of belonging that can be rigorously non-nationalist?“, „What can this right to belonging be?“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 49, vgl. S. 60, S. 58). *Arendts* Rede von *Polis* sei nicht deskriptiv, „[is] making use of language to invoke, incite, and solicit a different future“ (S. 50 f., vgl. S. 55, S. 61 f.). Butler fragt nach: „Wer tritt in die Pluralität ein, wer nicht, und wie werden solche Fragen entschieden?“ (*Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 105, vgl. S. 107 ff.).

⁸⁷ Vgl. *Derrida*: *Politik der Freundschaft*, S. 13 f., S. 46-49, S. 156.

⁸⁸ „Für sie ist das Erscheinen eine Voraussetzung des Sprechens, und nur die öffentliche Rede zählt wirklich als Handlung.“ (Butler: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 202). Aber der „öffentliche Raum“ ist „Erscheinungsraum“, „der dadurch entsteht, daß Menschen voreinander erscheinen, und in dem sie [...] ausdrücklich in Erscheinung treten“; er „liegt nicht außerhalb der Handlung, die ihn hervorrufft und konstituiert“ (S. 100, S. 105; vgl. dies.: „Bodies in Alliance“, S. 3, S. 6).

gedacht werden, als Wider-Rede im Geschehen (in der Verbform),⁸⁹ als In-Anspruchnahme des Rechts derer („der Rechtlosen“), die es nicht ‚haben‘,⁹⁰ das ihnen abgesprochen wird, und der nicht-zugestandenen Sprecher-Position,⁹¹ ohne Gewissheit, dass man sie erlangt (also *kein Austin'sches performative*). Jedenfalls wäre der *theatrale* Erscheinungsraum, den die szenische Abscheidung eines Dunkel, aus dem hervor- und eingetreten würde, erzeugt, flüchtiger, beweglicher, provisorischer, als dies *Arendt* konzipieren (oder ich es bei *Arendt* lesen) mag.⁹²

Das Transitorische des theatralen ‚Erscheinungsraum‘, des In-Erscheinung-Tretens vor Hörenden und Sehenden stellt paradigmatisch das Erscheinen der Flüchtenden auf der Szene vor.⁹³ In den antiken Asylie-Tragödien wie z.B. *Aischylos' Die Schutzflehenden (Hiketiden)*, was, bekanntlich, viel-inszeniert, *Elfriede Jelinek* mit *Die Schutzbefohlenen* (2013) neu-umgeschrieben hat, müssen die fliehend Ankommenden als Fremde, Unlesbare am Strand Erscheinende, vorübergehend in den theatralen Raum gelangend, im theatral gewährten Zwischenraum sich selbst exponieren, um sich als Personen etablieren und ihre Sache vortragen zu können, die Verhandlung fordern und diese führen, sich in ein Verfahren überführen, sich dessen Bedingungen fügen und sich als Redesubjekte behaupten, um ihren Anspruch auf Aufnahme zur Geltung zu bringen. Dies müssen alle Auftretenden, fremd, disloziert am Rande der Bühne erscheinend, bewerkstelligen, um sich auf der Szene zu

⁸⁹ Ebd., S. 68. „Freedom cannot pre-exist this call [...], but can only exist in its exercise“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 48, vgl. S. 26); „there can be no radical politics of change without performative contradiction [...], [it] must move beyond their [freedom and equality] positive articulation.“ (S. 66 f.). „The call for that exercise of freedom that comes with citizenship is the exercise of that freedom in incipient form: it starts to take what it asks for“, „[to] alter their state in the public space as well“ (S. 67 f.); „the public exercise [is] enacting the freedom it posits, and positing what is not yet there. [...] to make the demand on freedom is already to begin its exercise and then to ask for its legitimation is also to announce a gap between its exercise and its realization and to put both into public discourse in a way so that gap [...] can mobilize.“ (S. 68 f.).

⁹⁰ Das gilt auch für das „Recht, Rechte zu haben“; es ist ohne positive Grundlage jenseits seiner Behauptung (Butler: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, S. 67 f.); „the right to have rights“ „[is] not yet guaranteed by the law“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 65), ‚ist‘ nicht anders denn als ‚performative exercise‘. *Arendt* mache, da sie nicht auf „a natural capacity“ rekurriere (die in bestimmten politischen Kontexten entzogen wäre) „a very strong case for performative speech“ (S. 26 f.).

⁹¹ „The emergence of ‚*nuestro himno*‘ [gesungen von den spanischsprachigen Migranten] introduced the interesting problem of the plurality of the nation of the ‚we‘ and the ‚our‘ [...] what makes for a non-nationalist or counter-nationalist mode of belonging?“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 58). „The problem is not just one of inclusion into an already existing idea of the nation, but one of equality, without which the ‚we‘ is not speakable. [...] we can trace the rhetorical terms through which the nation is being reiterated, but in ways that are not authorized – or not yet.“ (S. 60).

⁹² Von „space of appearance to the contemporary politics of the street“ (Butler: „Bodies in Alliance“, S. 2, S. 5 f., S. 9; dies., in Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 63).

⁹³ Vgl. den Band *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*, hg. von Bettine Menke/Juliane Vogel. Berlin 2018.

behaupten.⁹⁴ Die Hiketiden tun dies in *performativer Widerrede*, wenn sie im Rede-Agon die Position des Rede-Souveräns nicht anerkennen, nicht bereit sind, sich auf die vom Gebieter über das Territorium zugewiesenen Rede-Orte zu verfügen. Dabei bleibt der *theatrale* Raum ein provisorischer Ort für die Ankommenden, ein transitorischer und befristeter Zeitraum einer unentschiedenen Verhandlung – ‚bis‘ zur ausstehenden (gegebenenfalls problematischen) Aufnahme (anderswo, nicht auf der ‚Szene‘).

Jelineks Die Schutzbefohlenen reflektiert theatral, dass die Ankommenden keinen Ort gewinnen, an dem sie sich als Subjekte der Rede, vor den Augen und Ohren des politischen Gemeinwesens etablieren und verfahrensförmig zur Verhandlung bringen könnten. Die Flüchtenden sind passiviert, der Verhandlungsplatz entzogen, ein identifizierbarer verantwortlicher Adressat fehlt,⁹⁵ – seien es (wie bei *Aischylos*) die Götter, die „schaut auf uns!“ „Seht!“ angerufen wurden, der Herrscher des Landes, der als Richter über die Lage in die Pflicht genommen wird, oder die Blicke der Zuschauer im Theater: „Keiner schaut gnädig herab auf unseren Zug, aber auf uns herabschauen tun sie schon“.⁹⁶

nichts und niemand nimmt uns auf, das ist unerhört! Und unerhört bleiben auch wir.

Man sagt uns nichts, wir erfahren nichts, wir werden bestellt und nicht abgeholt, wir müssen erscheinen, wir müssen hier erscheinen und dann dort. [...] welches Land können betreten wir? Keins. Betreten stehn wir herum. Wir werden wieder weggeschickt.

Verwiesen sind sie an unbekannte Richtlinien, undurchsichtige Verfahren und „Stellvertreter von Stellvertretern von Stellvertretern“, die auch „nicht [...]hören“,⁹⁷ an *irgendjemanden*, der Entscheider heißen mag, und doch als ‚Entscheidender‘ – wie das Schicksal – nichts als die kontingenten Bedingungen undurchsichtiger Verfahren vorstellt. Mit „der Abwesenheit eines gültigen, öffentlichen und bekannten Verfahrens“

⁹⁴ Vgl. Vogel, Juliane: „Boden bereiten“. Strategien des dramatischen Prologs“, in: Haas, Claude/Polaschegg, Andrea (Hg.): *Der Einsatz des Dramas: Dramenanfänge, Wissenschaftspoetik und Gattungspolitik*. Freiburg i.Br. 2012, S. 159-172, hier S. 171; Menke, Bettine: „Agon und Theater. Fluchtwege: die Sch(n)eidung und die Szene, ... zu und nach den aitiologischen Fiktionen F.C. Rangs und W. Benjamins“, in: dies./Vogel: *Flucht und Szene*, S. 203-241, hier S. 221-223.

⁹⁵ Vgl. Vogel, Juliane/Menke, Bettine: „Das Theater als transitorischer Raum. Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Flucht und Szene“, in: dies./dies. (Hg.): *Flucht und Szene*, S. 7-23, hier S. 14 ff.

⁹⁶ Elfriede Jelinek: *Die Schutzbefohlenen*, hier und das Folgende zit. nach <https://www.elfriedejelinek.com/fschutzbefohlene.htm> (Zugriff am 5. Januar 2022) (Sz. sind angegeben nach dem Ausdruck des Textes: S. 1).

⁹⁷ Ebd. (S. 4).

gehen in *Die Schutzbefohlenen* „vagierende[] Formen eines Sprechens [einher], das weder Orts- und Personenbindungen eingeht noch Entscheidungen in die Wege leitet“.⁹⁸ Das ist eine ‚theatrale‘ Analyse der Flüchtlings-*Nicht-Ankunft*, die sie anhält in einer Zwischenzone, deren Regime sie *als ungestalte* ‚bestimmen‘. Hier wird keine Szene des Erscheinens – vor Hörenden und Sehenden – eingerichtet und gerahmt. Vielmehr sind die ‚vagierend‘ ‚Erscheinenden‘ festgehalten in einer unbestimmt sich erstreckenden Randzone des *Off*, einer Zwischen-Zone, „die keine Vorhersagen hinsichtlich der zu beschreitenden Wege und des Ausgangs des Verfahrens ermöglicht“.⁹⁹

An die Stelle des Individual-Rechts des Schutzsuchenden auf individuelle rechtliche Würdigung sind mit der Änderung des Art. 16 GG 1992/3 durch Zusätze Vorgänge der Verwaltung getreten, die ihr Kriterium aus dem Fluchtweg und seinen Kontingenzen beziehen,¹⁰⁰ und daraus das zur Nicht-Befassung mit dem jeweiligen individuellen Anspruch, den Entzug des Rechts, den Anspruch vorzubringen, begründen: durch die Flughafenregelung, die Festlegung „sicherer Herkunftsstaaten“, die „Drittstaatenregelung“, die Dublin-Bedingungen.¹⁰¹ „[D]as Verfahren verlagert sich vom Rechtsweg auf die polizeilichen Maßnahmen, die gegen illegal Einreisende ergriffen werden können“.¹⁰² Die ‚Flüchtlinge‘, „nicht mehr und noch nicht unter einem Rechtsschutz“

⁹⁸ Vogel/Menke: „Das Theater als transitorischer Raum“, S. 14. *Die Schutzbefohlenen* „macht auf die formsemantischen Implikationen der Situation aufmerksam“. „An die Stelle des Redeagons treten chorische Äußerungen, die weder den Flüchtlingen noch“ denjenigen, bei denen Empfang begehrt wird, „zugerechnet werden können und keine Aufteilung in Rede und Gegenrede zulassen“ (ebd.).

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Horn: „Der Flüchtling“, hier und das Folgende S. 35-37. Der ‚Individualanspruch‘ auf Asyl Art. 16 des deutschen *Grundgesetzes* war immer ein ‚verwaltetes Grundrecht‘, verweist auf die Ausländergesetze, steht unter Gesetzesvorbehalt (Tremmel: *Grundrecht Asyl*, S. 107-109, S. 151 f., S. 156 ff., S. 89 ff.); es kann durch Verweise auf Gesetze und Regularien ‚ergänzt‘, unter Bedingungen gestellt werden, die durch die Verwaltung exekutiert werden.

¹⁰¹ Die Bestimmung sog. ‚sicherer Herkunftsländer‘ beschneidet den gegen Entscheidungen zu beschreitenden Rechtsweg, kehrt die Beweislast um. 1993 wurde der ‚Asylanspruch‘ durch ‚Zusätze‘ unter Dublin-Bedingungen gestellt (Drittstaatenregel). Die Dublin-III-Richtlinie regelt die Zuständigkeit des jeweiligen EU-Staates, die der BRD demnach *nur* für per Flugzeug Einreisende; nur ‚Schwierigkeiten im zeitlichen Ablauf‘ führen dazu, dass Deutschland rund ein Drittel der Asylverfahren nach dem weitreichenderen (auch den Schutz von Bürgerkriegsflüchtlings einschließenden) EU-Asylrecht durchführt (abgewehrt durch unrechtmäßige Zurückweisungen und Etablierung von Fiktionen der Nicht-Einreise usw.). Art. 16a GG ist gegenwärtig „faktisch“ unerheblich; Schutz gewährt wird (*wenn*) nach *Genfer Flüchtlingskonvention* und EU-Asylsystem, Richtlinien Dublin I-III (Rath, Christian: „Ein Grundrecht als Zombie“, in: *taz* 9.8.2018; vgl. *taz* 23.11.2018).

¹⁰² Horn: „Der Flüchtling“, S. 36; vgl. Vismann: „Menschenrechte“, S. 248; das entspricht Arendts Diagnose vom „außerordentlich erweiterten Machtbereich der Polizei, der die Staatenlosen unterstellt wurden“, der „Polizeimacht in der Herrschaft über große Menschengruppen, die von vornherein, unabhängig von allen individuell begangenen Delikten außerhalb der Gesetze standen“, eine „Form polizeilich organisierter Gesetzlosigkeit“ („Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 431 f.).

stehend, sind festgehalten in einer „Grauzone des Rechts“,¹⁰³ in Ausnahmezonen: einem *off* ‚im Innern‘: Aufnahme-/Ausreisezentren, Abschiebe, ‚gewahrsam‘ oder auch an die topographischen Ränder verlegt: 1993 an der Oder, seit sehr vielen Jahren (weit vor dem ominösen 2015) auf dem Mittelmeer, unter zunehmender, zunehmend ausschließlicher Preisgabe der Schutzsuchenden an die Gewalt der libyschen ‚Küstenwache‘,¹⁰⁴ in Ausnahmezonen ‚an der EU-Außengrenze‘ (in Griechenland, Polen), oder aber in der Sahelzone,¹⁰⁵ usw. In ‚Kooperation‘ von neuen Gesetzen, geänderten Verwaltungsvorschriften und -handeln können jederzeit der jeweilige rechtliche Status und dessen Konsequenzen mit undurchsichtiger Reichweite geändert werden (so die des bloß ‚subsidiären Schutzes‘ 2016/7, wonach die Zahl der nur diesen Status Erhaltenden explodierte).¹⁰⁶ Die Regime von polizeilichen und administrativen Verordnungen und Verfügungen, von Verwaltungen wie dem (inzwischen umbenannten) LAGeSo, haben die Funktion, im indefiniten, aber festsetzenden Zwischenraum, in Zonen mit eigener, aber *unbestimmter* Extension festzuhalten. In diesen Zonen sind Geschichten und Überzeugungen *belanglos*. Irgendwer sagt in *Die Schutzbefohlenen*: „Aussehen und Herkunft egal, Zukunft zwecklos, Vergangenheit

¹⁰³ Payne, Charlton: „Auf der Spur des Menschlichen in Flüchtlingserzählungen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur“, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 63/4 (2016), S. 347-357, hier S. 349, im Anschluss an Vismann: „Menschenrechte“, S. 258. Gewiss gegenwärtig gewähren internationale Abkommen: Die/er Geflüchtete genießt Schutz *als* anerkannter Flüchtling; den Schutzanspruch nach *Genfer Flüchtlings-Konvention* 1951/54 von Flüchtlingen, *insofern* sie solche nach den Bestimmungen der Konvention sind, oder nach EU-Asylrecht (nach jeweiliger Zuständigkeit): *als* anerkannter Asylbewerber, dem möglicherweise Asyl gewährt *worden sein wird* (vgl. Vismann, 248). Gegenwärtig haben Gesetzesvorbehalte, Ausführungsbestimmungen, Instanzen wie Polizei, vielfache Verwaltungen innerstaatlich den Schutz der geflohen Eintreffenden zu gewährleisten, das tun sie, indem sie diesen in Verordnungen, Maßnahmen übersetzen.

¹⁰⁴ *taz* 24.8.2017, S. 2; am 28. Juni 2020 (*pro asyl*, September 2020); Camps und Menschenhandel in Libyen, siehe *taz* 8.4.2021, S. 3.

¹⁰⁵ Dort soll die (durch die Westafrikanische Union gewährte) Bewegungsfreiheit festsetzend beschränkt werden (z.B. in Niger, siehe *Le monde diplomatique* (dtsch), Juni 2019; EU-Abschottung in der Wüste, siehe *taz* 8.11.2019, S.4/5; *taz* 16.12.2020, vgl. *taz* 6.4.2019, S. 5; *taz* 14.8.2018, S. 4f.; *taz* 27.11.2017, S. 3; *taz* 8.2.2017; *taz* 16.12.2016, S. 1-7; „Türsteher Europas – Wie Afrika die Flüchtlinge stoppen soll“ (arte, <https://www.youtube.com/watch?v=p572laDDp08> [Zugriff am 5. Januar 2022]). Trotz des Drucks auf die afrikanischen Länder Ägypten, Algerien, Mali, Marokko, Tunesien und Tschad musste im September 2018 der (damalige) österreichische Innenminister Kickl eingestehen, dass kein Land in Nordafrika zugestimmt hat, sog. „Anlandezentren“ oder „Ausschiffungsplattformen“ einzurichten, die die EU fordert.

¹⁰⁶ In der Folge der Änderung, die mit ‚subsidiärem Schutz‘ keinen Familiennachzug mehr gewährte (*taz* 29.11.2016, S. 5; *taz* 30.3.2017, S. 5; *taz* 26/7.8.2017, S. 28), mit Auswirkungen für diese Vielen, deren Familien auf Jahre getrennt gehalten sind (vgl. *taz* 28/9.12.2019, 24.-26.12.2019, S.21, zu den behördlichen Hürden *taz* 13.1.2022, S. 7), mit denen offenbar auch eine Partei, die an der Entscheidung teilhatte, nicht rechnen konnte, aufgrund von ‚monströsen Zahlen‘, deren Unhaltbarkeit auf Nachfragen der *Süddeutschen Zeitung* erneut offensichtlich wurde, vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-familiennachzug-1.4239128> 5.12.2018 (Zugriff am 5. Januar 2022). Die Ausweitung der „Liste sicherer Herkunftsländer“ hat im Asylverfahren Umkehr der Beweislast, Verkürzung der Fristen zur Folge (*taz* 27.11.2018, S. 7).

verfallen“; „unser Reden“ ohne Ort, an dem es von Belang sein könnte, wird „ins Leere fallen, [...] ins Nichts fallen“.¹⁰⁷

Bei den staatlichen Maßnahmen handelt es sich um Performative der Staatsgewalt, die „Flüchtlinge“ als Illegale, als Anomie des Gesetzes schaffen, sie in einen Ausnahmezustand versetzen und auf ungewisse Zeit festsetzen, ein Abseits erzeugen, das in Zonen mit ungewisser Dehnung streut. Die Regime der Ausnahme lokalisieren indefinit: in Erstaufnahmeeinrichtungen und isolierenden „Ankerzentren“ (mit Residenzpflicht, die auf die Abschiebung angelegt ist),¹⁰⁸ in festsetzenden Lagern an der Peripherie.¹⁰⁹ – Mag sein *auf Zeit*, aber in einer *Zeit* unverfügbarer, unbestimmter *Dehnung*, vorläufiger Aufenthalte auf unbestimmte leere Zeit, die durch staatliche und überstaatliche Regime ausgedehnt wird: Mehr als zwei Jahre – bis zur Entscheidung bzw. darüber hinaus in verschiedenen Modi der Ausdehnung des Provisoriums, im weiterhin provisorischen ‚subsidiären Schutz‘ (bis der Krieg in Syrien zu Ende oder eine Heimkehr erlaubt ist), in der bloßen Duldung oder in der temporären Aussetzung der Abschiebung(sverfügung), die das Provisorium als Drohung auferlegt.¹¹⁰ Den diesen Unterworfenen ist die Verfügung über die Zeit des ‚eigenen Lebens‘ entzogen, biographische Zeit rückwärts bezüglich der Vergangenheit, vorwärts die Zukunft gelöscht. Die „Politik des Provisoriums“, mit der Formulierung von *Tom Holert* und *Mark Terkessidis*,¹¹¹ richtet sich auf die indefinite Ausdehnung der Ausnahme, schreibt als Politik der unvorhersehbaren Ausdehnung der ‚Leere‘ bestimmende Lagen zu, *erzeugt* Zustände der Festgesetzten und ‚Bilder‘ für die Öffentlichkeit, die nicht dabei ist.

¹⁰⁷ Jelinek: *Die Schutzbefohlenen* (S. 4). Arendt analysiert staatliches Agieren, durch das ‚bestimmte Menschengruppen‘ „den Standort in der Welt verlier[en], durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, daß seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind“, „in die Situation gebracht [...], wo ihnen [...] dauernd Dinge zustoßen, die ganz unabhängig davon sind, was sie tun oder unterlassen“; „politisch gesprochen lebende Leichname“ („Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 443).

¹⁰⁸ Vgl. *taz* 26.11.2018, S. 7.

¹⁰⁹ Sogenannte „Hotspots“ der EU auf den griechischen Ägäis-Inseln wie das berüchtigte Moria auf Lesbos („Die Gestrandeten“, *taz* 19.6.2019, S.7), die Ersatzlager, die jetzt unter striktem Regime aussichtslos festhalten (Interview mit M. Binder *taz* 16.4.2021; *taz* 12.10.2021, *taz* 19./20.9.2020, S. 4; 18.2.2021; 28.10.2020, S. 3; 24.-27.12.2020, S. 4); kein Ausweg nach D (Bettina Gaus), *taz* 28./9.12.2019; vgl. 24.-26.12.2019, 15.7.2020 S. 3 u. S. 23). Dänemark plant ein „Ausreisezentrum“ auf einer kleinen Ostseeinsel, *taz* 3.12.2018. Zu Lagern in Libyen und geplanten „Ausschiffungsplattformen“ vgl. #NichtMeineLager, *ProAsyl* (Oktober 2018), zur EU-Strategie vgl. *taz* 30.6./1.7.2018, S. 3; 28.8.2018, S. 8; 28.4.2017.

¹¹⁰ Holert/Terkessidis: *Fliehkraft*, S. 83-86, S. 77-103, insb. „Warten auf Abschiebung“, S. 86-89, „Architektur des sozialen Todes“, S. 90-94. Das auferlegte *leere Warten* (vgl. S. 93) ist für die vor dem Nationalsozialismus Flüchtenden geschrieben und gelesen worden.

¹¹¹ Ebd. S. 77-114.

„Wir sind gekommen, doch wir sind gar nicht da“, sagen irgendwelche am Ende von *Die Schutzbefohlenen*,¹¹² das ist die Rede der den Grenz- und Flüchtlings-Regimen Unterstellten, die zugleich das Paradigma fürs Erscheinen (überhaupt) im theatralen Zeitraum abgeben. Gegen jene ‚Zustände‘ („quite a state“, *Butler*), in die die geltenden Regime versetzen, politisch und theatral zu intervenieren, erfordert den Blick auf diese Regime, die das *on* erzeugen, indem sie Rand- und Ausnahmezonen schaffen. Es wäre kurzschlüssig, die von diesen Ausgeschlossenen, Marginalisierten, Nicht-Sichtbaren, im *off* Festgehaltenen kompensierend repräsentational: als *nun* aber auf dem Theater figurierte und konturierte Sprecher endlich zum Auftritt zu bringen, ihnen ‚eine Stimme‘ zu verleihen oder sie (*als* sie selbst?)¹¹³ auftreten zu lassen, indem sie in eine homogene in sich geschlossene Darstellung ‚eingeschlossen‘ würden. Keineswegs ist der ‚Erscheinungsraum‘, in dem, *Arendt* zufolge, politische Subjekte auftretend sich figurierend konstituieren könnten/müssten, *nur* bestimmten Personen/-Gruppen entzogen, so dass er revidierend bloß erweiternd, im *off* Marginalisierte in einer simplen Bewegung der Inklusion einschließen könnte.¹¹⁴ Das Verhältnis von *on* und *off*, von Sichtbarkeit und Nicht-Sichtbaren liegt insofern anders, als (je wieder zu wiederholende) Operationen der Grenzsetzung, Ausschlüsse und Assimilationen den Unterschied zwischen Sichtbarem und Nichtsichtbarem erst (und je wieder) schaffen, etablieren, stabilisieren. Nicht ist bloß den fliehend Deplatzierten der souveräne Auftritt im Erscheinungsraum versagt, sondern dessen Modell selbst ist verfehlt, unhaltbar. Niemand von ‚uns‘ *ist* als bestimmtes, mit Gewissheit konturiertes Subjekt souverän selbstbegründet gegeben, auch jene nicht, die diese Gewissheit und die ‚Dominanzposition‘ (wie selbstverständlich) in Anspruch nehmen. Auf der nicht erneut gerahmt-begrenzten, der nicht homogenen Szene vollzieht sich keine endgültige abgeschlossene Figuration der am Rande auftauchenden ungewissen Gestalten. Die

¹¹² Jelinek: *Die Schutzbefohlenen* (S. 31, S. 33).

¹¹³ Stets werden im In-Erscheinung-Treten Fiktionen von Personen und Körpern erzeugt; dies steht theatral zur Verhandlung.

¹¹⁴ Das betrifft die in Deutschland fortwährend geforderte ‚Integration‘, der Max Czollek pointiert erwidert: *Desintegriert Euch!*. München 2018. Die „Minderheitenrolle[n]“ werden aus der „Dominanzposition“ zur Rede gestellt, „die unbenannt und darum unsichtbar bleibt“. „Ich bezeichne diese [...] als, Achtung: deutsch.“ (S. 10); jede Erwiderung „darf auch von den Deutschen in Deutschland nicht schweigen“ (S. 8; zum Programm „Desintegration“, S. 15 f.); vgl. Mohammed Jouni, Interview, *taz* 8.11.2021, S. 23 zur Ehrung durch das Bundesverdienstkreuz). Basiert nicht ‚Zugehörigkeit‘ stets auf Entscheidungen „who belongs and who does not“? so dass es nicht reicht nach „a non-nationalist or counter-nationalist mode of belonging“ zu fragen, „[t]he problem is not just one of inclusion into an already existing idea of the nation“ (Butler in: dies./Spivak., *Who Sings the Nation-State?*, S. 58, S. 60), zur Disposition steht vor allem die Position, die für die Exklusionen, wie für die ‚Integrations‘-Anforderungen in Anspruch genommen wird. Von woher könnte ein anderes ‚we‘ sprechen?

Szene, die das antike Theater ‚vor‘ dem Zelt gab, durch das ‚Zelt‘ als Rückzugsort, nach dem sie heißt, das heute die Ikonographie des *offs* der Flüchtenden, der Ankommenden ohne Angekommensein abgibt,¹¹⁵ ist beweglich, volatil. Es macht des theatralen Zeit-Raums *Möglichkeit(en)* aus, *nicht* seine Defizienz, dass er kein durch Grenzsetzung (ein)gesetzter der Repräsentation ist, kein grenz-setzend mit sich identische Selbstgegenwärtigkeit erlangender, in dem Figuren abschließend etabliert werden könnten (auch wenn immer wieder versucht wird, ihn dazu zu machen: die Szene zu disziplinieren). Er vermag vielmehr transitorischen vorübergehenden Erscheinungen, passageren nicht-abgeschlossenen *Nicht-Gestalten* Raum zu geben. Im Raum theatraler Präsentation wird *nicht* auf Lesbarkeit, auf die geschlossene Figur eines mit-sich-identischen, konturierten Jemand, *verpflichtet*. (Eine solche Verpflichtung auf Identifizierbarkeit ist Sache der Staaten und des dominierenden öffentlichen Diskurses; wie umgekehrt die als ‚Illegale‘ durch staatliche Regime in ‚quite a state‘ Versetzten sich ihrer ‚Identität‘, der Papiere, die sie polizeilichen Maßnahmen aussetzen würden, zuweilen entledigen, um als Niemande, als Namenlose durchzukommen).¹¹⁶ Nicht-Identität ist nicht eine An- und Zumutung an die ‚Anderen‘, sondern die jeder und jedes, die allenfalls: zwanghaft, vergeblich und auch gewaltsam verleugnet wird. Die theatrale Präsentation *ermöglicht* die Suspendierung von vermeintlich grenz-setzend mit sich identische Selbstgegenwärtigkeit erlangenden Figuren, um zum einen die Regime der Zuschreibungen und Ausschlüsse zu analysieren, um zum anderen *Nicht-Identität* aufscheinen zu lassen. Die theatrale Präsentation im oder außerhalb des Theaters wird den aus den durch staatliche Macht und Regime etablierten Erscheinungsräumen Exkludierten, Marginalisierten, den Nicht-Identischen, die jede/r ‚ist‘, nicht kompensatorisch, nicht als Ersatzraum für nicht gewährte Sprecherpositionen, sondern dadurch ‚gerecht‘, dass sie das Provisorische dieses Zeit-Raumes, das Transitorische ‚seiner‘ Gestalten ‚zulässt‘. Das ist eine andere Hinsicht der Widerrede ‚in exercising/ in performing‘, die in Anspruch nimmt,

¹¹⁵ B. Menke: „Agon und Theater. Fluchtwege“, S. 206 ff., S. 212, S. 222 f. (241); vgl. IFKnow 2/2018. American Academy in Berlin Fall Program 2018; taz 17.10.2018, S.16; 22.8.2017, 8.12.2016, S. 3.

¹¹⁶ Horn: „Der Flüchtling“, S. 24 f., vgl. Arendt: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 426. „Menschen ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis“ lernen „in der Illegalität [„außerhalb der für sie geltenden Gesetze“] ihren besten und verlässlichsten Schutz zu sehen“ (S. 427-29), suchen im „unentwirrbare[n] Chaos von Flüchtlingen, Staatenlosen, ‚Wirtschaftsemigranten‘ und ‚Touristen‘ zu verschwinden“ (S. 424). „Verwisch die Spuren“, so Brecht, Benjamin, vgl. B. Menke: „Agon und Theater: Fluchtwege“, S. 222 f. (241).

was nicht als Recht und Position zugestanden ist, die in der Rede ohne Gewissheit und ohne zugestandene Macht Lücken, Differenzen mit/von sich ‚selbst‘ öffnet.¹¹⁷

Wie eingangs zitiert, nimmt *Agamben* den „Flüchtling“, kein etabliertes politisches Subjekt, dem „Zugehörigkeit“ „in einem politischen Gemeinwesen“ abgesprochen ist,¹¹⁸ zum Paradigma als „die einzige Kategorie, die uns heute Einsicht in die Formen und Grenzen einer künftigen politischen Gemeinschaft gewährt“.¹¹⁹ Den Möglichkeiten der Aussetzung von (Gewissheiten der) Zugehörigkeit, bzw. weiter von *keiner* Zugehörigkeit zu einem/zu *keinem* ‚Gemeinwesen‘ geht *Derrida* (unter anderem in *Politik der Freundschaft*) nach.¹²⁰ Dazu gehört die Einsicht: „Wir gehören der Zeit dieser Umwälzung *an* – die nichts anderes ist als eine ungeheure Erschütterung der Struktur oder Erfahrung der *Angehörigkeit* und *Zugehörigkeit* selbst. Also des Eigenen, der miteinander geteilten Eigenschaften, der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft“.¹²¹ Diese Erschütterung stößt uns nicht von außen, durch die vermeintlichen Fremden, Anderen zu, sondern: „Wir sind [...] Teil dieser Erschütterung [des Eigenen, der miteinander geteilten Eigenschaften, der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft], [...] sie geht durch uns hindurch“;¹²² ‚wir‘ ‚sind‘ nicht ‚wir selbst‘.

Dem entspricht die Anforderung einer (Selbst-)Delimitierung der Demokratie;¹²³ da sie nicht, schon lange nicht mehr, auf internen Gliederungen, Ausschlüssen und Hierarchien beruht, kann sie sich nicht auf in der Vergangenheit gegründete oder gegenwärtig vermeintlich gegebene Zugehörigkeiten begrenzen, auf diese Limitierungen zurückziehen. Sie ist durch die Vielzahl, die sie *ausmacht*, entgrenzt,¹²⁴ die der unüberschaubar, nicht beschränkt inhomogen Vielen, ‚unfassbare,

¹¹⁷ Butler: „a gap between the exercise and the freedom or the equality that is demanded that is its object [...]. But to make the demand on freedom is already to begin its exercise“, „is also to announce a gap between its exercise and its realization“ (Butler/Spivak: *Who Sings the Nation-State?*, S. 68 f.). „Freedom [...] can only exist in its exercise“ (S. 48). „To exercise a freedom [...] is to show how freedom and equality can and must move beyond their positive articulation.“ (S. 66 f.).

¹¹⁸ Arendt spricht von Nichtzugehörigkeit nur im Sinne der von außen auferlegten, „wenn die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, in die man hineingeboren ist, nicht mehr selbstverständlich und die Nichtzugehörigkeit zu ihr nicht mehr eine Sache der Wahl ist“ („Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, S. 448).

¹¹⁹ Agamben: „Jenseits der Menschenrechte“, S. 22; vgl. C. Menke: „Zurück zu Hannah Arendt“, S. 112ff.

¹²⁰ Derrida: *Politik der Freundschaft*, S. 67-77; etwa die von Geburt und der Genealogie, S. 155 f.

¹²¹ Ebd., S. 119; Derrida nennt: „Religionsgemeinschaft, Familie, Ethnie, Nation, Heimatland, Vaterland, Staat, die Menschheit selbst, das öffentliche oder private Lieben [*aimance*] aus Liebe oder Freundschaft“.

¹²² Ebd., S. 119; vgl. S. 117-121.

¹²³ Ebd., S. 156; ihre „selbstdekonstruktive Kraft“, ebd., vgl. S. 153-157.

¹²⁴ Ebd., S. 46-49; Derrida führt das von Aristoteles' Konzept der Freundschaft „in geringer Zahl“, nur

sich vervielfältigende und fluktuierende Mengen' (sagt *Jean-Luc Nancy*) von jeweiligen *vorübergehenden* „Bevölkerungen, Sprachen, Gruppen, Einzelnen, Körpern“. ¹²⁵ Diese Delimitierung ist (über alle gegenwärtigen, aber vorübergehend oder auch neu sich Verbindenden hinaus) auf die ungewiss Zukünftigen gerichtet, „in welcher Zahl“ und auf welche Weise sie auch ankommen. Mit *Derrida*: „Kein *numerus clausus* für die Hinzukommenden. [...] sie kämen, vielleicht, eines Tages, [...] in welcher Zahl auch immer“. ¹²⁶ Derart zeichnet sich eine Delimitierung (von ‚uns‘: alle mögliche, irgendjemande) von Zugehörigkeiten und Gemeinschaften ab: ¹²⁷ auf deren passageren Charakter hin, hinsichtlich der ungewiss *Zukünftigen*: unabsehbar (vielleicht) *Hinzukommenden*.

ausschließend vermerkte ‚Zuviel‘ (S. 26 f.) auf die nicht beschränkte Vielzahl der Demokratie: sie „zählt, zählt die Stimmen und Subjekte“, aber „darf die Singularitäten, die beliebigen Einzelnen nicht zählen“ (S. 13, vgl. S. 157).

¹²⁵ So mit Jean-Luc Nancy Haß, Ulrike: „Ankunft zu Vielen“, in: Menke/Vogel: *Flucht und Szene*, S. 262-280, hier S. 262 f.

¹²⁶ Derrida: *Politik der Freundschaft*, S. 13, S. 155 ff.

¹²⁷ Vgl. C. Menke: „Die Krise, die das Auftauchen des Flüchtlings hervorbringt, [...] betrifft nicht nur, wer zu uns dazugehört, sondern wer oder wie wir sind, [...] zeigt, dass wir anders werden müssen“ („Zurück zu Hannah Arendt“, 113 f.).

Referenzen

- Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M. 2002.
- Agamben, Giorgio: „Jenseits der Menschenrechte“, in: ders.: *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*. Zürich/Berlin 2001, S. 23-32.
- Agamben, Giorgio: „Was ist ein Volk“, in: ders.: *Mittel ohne Zweck*, S. 35-40.
- Arendt, Hannah: „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“, in: dies.: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) (von H.A. ins Deutsche übertragen). Frankfurt a.M. 1997, S. 402-452; Orig. *The Origins of Totalitarianism*. New York 1951, S. 266–298.
- Arendt, Hannah: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“ [1949], in: Menke/Raimondi (Hg.): *Revolution der Menschenrechte*, S. 394-410.
- Arendt, Hannah: „Konzentrationslager“, in: *Die Wandlung* 3/4 [1948], hg. von Dolf Sternberger, S. 309-330.
- Arendt, Hannah: *The Origins of Totalitarianism*. New York 1951.
- Arendt, Hannah: *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (1960). München 2001, amerikanisches Orig.: *The Human Condition* (1958). Chicago/London 1998.
- Arendt, Hannah: „We Refugees“, in: *Menorah Journal* 31 (1943); repr. In: Feldman, Ron H. (Hg.): *The Jew as Pariah. Jewish Identity and Politics in the Modern Age*. New York 1978, S. 55-67.
- Arendt, Hannah: „Wir Flüchtlinge“, in: dies.: *Zur Zeit: Politische Essays*, hg. von Marie Luise Knott, übers. von Eike Geisel. Berlin 1986, S. 7-21.
- *Atlas der Staatenlosen. Daten und Fakten über Ausgrenzung und Vertreibung*. Rosa Luxemburg Stiftung, 2020.
- Benhabib, Seyla: „Das Recht auf Gastfreundschaft: Kants Weltbürgerrecht aus heutiger Sicht“, in: dies.: *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M. 2017, S. 36-55.
- *Benhabib, Seyla: Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M. 2017.
- *Benhabib, Seyla: Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten*. Frankfurt a.M. 2016.

- Benjamin, Walter: „Zur Kritik der Gewalt“, in: ders.: *Gesammelte Schriften* [GS], hg. von Tillman Rexroth/Rolf Tiedemann/Hermann Schweppenhäuser, Bd. II.1. Frankfurt a.M. 1977, S. 179-203.
- Bhabha, Homi K.: *Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung*. Wien 2017.
- Butler, Judith: *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*. Frankfurt a.M. 2016, S. 201-248.
- Butler, Judith: „Bodies in Alliance and the Politics of the Street“, in: transversal.at 09/2011, S. 4.
- Butler, Judith/Spivak, Gayatri Chakravorty: *Who Sings the Nation-State? Language, Politics, Belonging*. London u.a., 2007.
- Dakowska, Dorota: „Politisch instrumentalisiert. Offener Brief zur Flüchtlingspolitik der EU“, in: *taz* 19.12.2021, <https://taz.de/Offener-Brief-zur-Fluchtpolitik-der-EU/!5820776&s=offener+Brief/> (Zugriff am 5. Januar 2022).
- Derrida, Jacques: *Politik der Freundschaft*. Frankfurt a.M. 2000.
- Derrida, Jacques: *Von der Gastfreundschaft*. Wien 2016.
- *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*, hg. von Bettine Menke/Juliane Vogel. Berlin 2018.
- Gosewinkel, Dieter: *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 150). Göttingen 2001.
- Grjasnowa, Olga: *Die Macht der Mehrsprachigkeit. Über Herkunft und Vielfalt*. Berlin 2021.
- Hamacher, Werner: „On the Right to have Rights: Human Rights; Marx and Arendt“, in: *The New Centennial Review* 14/2 (2014), S. 169-214.
- Hamacher, Werner: „Vom Recht, Rechte nicht zu gebrauchen. Menschenrechte und Urteilsstruktur“, in: Menke/Raimondi (Hg.): *Revolution der Menschenrechte*, S. 215-243.
- Haß, Ulrike: „Ankunft zu Vielen“, in: Menke, Bettine/Vogel, Juliane (Hg.): *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*. Berlin 2018, S. 262-280.
- Haß, Ulrike: „Woher kommt der Chor“, in: *Maske und Kothurn* 58 (2012), S. 13-30.

- Holert, Tom/Terkessidis, Mark: *Fliehkraft. Gesellschaft in Bewegung – von Migranten und Touristen*. Köln 2007, S. 40-48.
- Horn, Eva: „Der Flüchtling“, in: Bröckling, Ulrich/Horn, Eva/Kaufmann, Stefan (Hg.): *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*. Berlin 2002, S. 23-40.
- Institutsmagazin des Internationalen Forschungszentrums Kulturwissenschaften Kunstuniversität Linz *IFKnow*, Ausgabe 2/2018.
- UNHCR (The UN Refugee Agency): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967 (<https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer-Fluechtlingskonvention-und-New-Yorker-Protokoll.pdf>); (Zugriff am 5. Januar 2022).
- Jelinek, Elfriede: *Die Schutzbefohlenen*, <https://www.elfriedejelinek.com/fschutzbefohlene.htm> (Zugriff am 5. Januar 2022).
- Kadritzke, Niels: „Der systematische Rechtsbruch an Europas Grenzen. Wie Griechenland und Polen in der Asylpolitik Fakten schaffen“, *Le monde diplomatique* (deutsche Ausg.), Jan. 2022, S. 4-5.
- Lehmann, Hans-Thies: *Theater und Mythos. Die Konstitution des Subjekts im Diskurs der antiken Tragödie*. Stuttgart 1991.
- Menke, Bettine: „Agon und Theater. Fluchtwege: die Sch(n)eidung und die Szene, ... zu und nach den aitiologischen Fiktionen F.C. Rangs und W. Benjamins“, in: dies./Vogel: *Flucht und Szene. Perspektiven und Formen eines Theaters der Fliehenden*. Berlin 2018, S. 203-241.
- Menke, Bettine: „Die Rechts-Ausnahme des Flüchtlings, der Nicht-Ort der Menschenrechte“ (Vortrag, Siegen Juni 2017), in: Köhler, Sigrid/Schaffrick, Matthias (Hg.): *Wie kommen die Rechte des Menschen in die Welt? Zur Aushandlung und Vermittlung von Menschenrechten*. Heidelberg (vorauss. Dezember 2022).
- Menke, Christoph: „Einleitung“ zu „I. Revolution“, in: ders./Raimondi, Francesca (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Frankfurt a.M. 2011, S. 17-20.
- Menke, Christoph: „Zurück zu Hannah Arendt. Die Flüchtlinge und die Krise der Menschenrechte“, in: ders.: *Am Tag der Krise*. Berlin 2018, S. 95-114.

- Payne, Charlton: „Auf der Spur des Menschlichen in Flüchtlingserzählungen der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur“, in: Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes 63/4 (2016), S. 347-357.
- *Perspektiven europäischer Gastlichkeit*, hg. von Burkhard Liebsch/Michael Staudigl/Philipp Stoellger. Weilerswist 2016.
- Rath, Christian: „Ein Grundrecht als Zombie“, in: *taz* 9.8.2018.
- Rothberg, Michael: „An den Grenzen des Eurozentrismus: Hannah Arendts *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*“, in: ders.: *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonialisierung*. Berlin 2021, S. 61-94.
- Schneider, Florian: „Fluchthelfer“, in: Bröckling, Ulrich/Horn, Eva/Kaufmann, Stefan (Hg.): *Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten*. Berlin 2002, S. 41-57.
- <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/staatenlose> (Zugriff am 5. Januar 2022).
- <https://www.sueddeutsche.de/politik/seehofer-familiennachzug-1.4239128> 5.12.2018 (Zugriff am 5. Januar 2022).
- Tremmel, Hans: *Grundrecht Asyl. Antwort der Sozialethik*. Freiburg i.Br. 1992.
- „Türsteher Europas – Wie Afrika die Flüchtlinge stoppen soll“ (arte, <https://www.youtube.com/watch?v=p572laDDp08> (Zugriff am 5. Januar 2022)).
- Vismann, Cornelia: „Menschenrechte: Instanz des Sprechens – Instrument der Politik“, in: dies.: *Das Recht und seine Mittel*, hg. von Markus Krajewski/Fabian Steinhauer. Frankfurt a.M. 2012, S. 228-252.
- Vismann, Cornelia: „Terra nullius. Zum Feindbegriff im Völkerrecht“, in: Adam, Armin/Stingelin, Martin (Hg.): *Übertragung und Gesetz. Gründungsmythen, Kriegstheater und Unterwerfungstechniken von Institutionen*. Berlin 1996, S. 159-174.
- Vogel, Juliane: *Aus dem Grund. Auftrittsprotokolle zwischen Racine und Nietzsche*. Paderborn 2017.
- Vogel, Juliane: „„Boden bereiten“. Strategien des dramatischen Prologs“, in: Haas, Claude/Polaschegg, Andrea (Hg.): *Der Einsatz des Dramas: Dramenanfänge, Wissenschaftspoetik und Gattungspolitik*. Freiburg i.Br. 2012, S. 159-172.

- Vogel, Juliane: „Who's there?' Zur Krisenstruktur des Auftritts in Drama und Theater“, in: dies./Wild, Christopher (Hg.): *Auftreten. Wege auf die Bühne*. Berlin 2014, S. 22-37.
- Vogel, Juliane/Menke, Bettine: „Das Theater als transitorischer Raum. Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Flucht und Szene“, in: dies./dies. (Hg.): *Flucht und Szene*, S. 7-23.
- Vogl, Joseph: „Asyl des Politischen. Zur Struktur politischer Antinomien“, in: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hg.): *Raum – Wissen – Macht*. Frankfurt a.M. 2002, S. 156-172.
- *Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen*. (<https://philosophia-perennis.com/2017/01/21/wer-deutschland-nicht-liebt-soll-es-verlassen> 21.1.2017 (Zugriff am 5. Januar 2022)).
- https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen_über_die_Rechtsstellung_der_Flüchtlinge

Menke, Bettine: „Niemandland' der ‚Flüchtlinge‘ – Theater und Politik der Hinzukommenden“, in: Tobias Funke, Mirjam Groll, Philipp Just, Sophia Koutrakos, Martin Jörg Schäfer (Hg.): *Auftrittsmöglichkeiten – Aspekte eines „postinklusiven“ Theaters* (Thewis. Online-Zeitschrift der Gesellschaft für Theaterwissenschaft, Jg. 2022 / Vol. 10 / Ausg. 2), S. 28-59, DOI 10.21248/thewis.10.2022.120 CC BY 4.0.